



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 24.06.2008 – 35. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

- 297. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie
- 298. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie
- 299. Curriculum für das Bachelorstudium Meteorologie
- 300. Curriculum für das Masterstudium Meteorologie
- 301. Curriculum für das Joint-Master-Studium Urban Studies
- 302. Curriculum für das Masterstudium CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes
- 303. Curriculum für das Masterstudium MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree)
- 304. Curriculum für das Abraham Wald-Doktoratsstudium aus Statistik und Operations Research
- 305. Curriculum für das Doktorat der technischen Wissenschaften

V E R O R D N U N G E N , R I C H T L I N I E N

- 306. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden „für die Studienpräses“

W A H L E N

- 307. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie der Universität Wien

CURRICULA

297. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Kultur- und Sozialanthropologie (KSA) studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im diesem Fachbereich zu vermitteln.

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums erwerben die Studierenden Basiskompetenzen im Bereich der KSA. Dazu zählen grundlegende Kenntnisse zu Begriffen, Theorien und fachspezifischen Methoden, ein Überblick über aktuelle Themenfelder sowie Orientierungswissen zu ausgewählten Kernthemen des Faches.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der KSA“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie“ darf von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Kultur- und Sozialanthropologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul Einführung in die KSA (6 ECTS)

Studienziel: Erwerb begrifflicher und theoretischer Grundkompetenzen sowie Erarbeitung von Basiswissen zu Themenfeldern und Fragestellungen der Kultur- und Sozialanthropologie.

Zu absolvieren sind die folgenden Lehrveranstaltungen:

VO Einführung in die KSA: Begriffe – Theorien (3 ECTS)

VO Einführung in die KSA: Themenfelder – Fallbeispiele (3 ECTS)

Modul Fachgrundlagen (9 ECTS)

Studienziel: Auseinandersetzung mit grundlegenden Kernthemen sowie theoretischen und methodischen Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie.

Zu absolvieren sind insgesamt 9 ECTS aus dem folgenden Lehrveranstaltungsangebot:

VO Einführung zu Kolonialismus, Rassismus und Ethnizität (4 ECTS)

VO Einführung in die Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie (5 ECTS)

VO Einführung in Gender-Anthropologie (4 ECTS)

VO Einführung in Kinship Studies (3 ECTS)

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

VO Einführung in die Formen der sozialen Organisation (3 ECTS)

VO Einführung in die Wissenschaftsgeschichte der Kultur- und Sozialanthropologie (3 ECTS)

VO Einführung in die Ethnohistorie und Historische Anthropologie (3 ECTS)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums werden als Vorlesungen angeboten.

(2) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter. Einführungsvorlesungen vermitteln Grundlagen und aktuelle Lehrmeinungen im Fachgebiet. Vertiefende Vorlesungen gehen auf den letzten Wissensstand in speziellen Forschungsgebieten ein.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungen sind grundsätzlich als Lehrveranstaltungsprüfungen abzuhalten. Jede Lehrveranstaltungsprüfung gilt nur für ein einziges Modul. Mehrfachverwertungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

298. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie

in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002³ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien⁴ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Kultur- und Sozialanthropologie (KSA) studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im diesem Fachbereich zu vermitteln.

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums erwerben die Studierenden Grundlagenwissen zu zentralen thematischen und regionalen Forschungsfeldern der KSA. Die Studienziele umfassen auch die Möglichkeit einer Fokussierung auf spezielle Themen innerhalb der Bandbreite des Faches sowie auf ausgewählte regionale Kontexte.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie“ darf von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Kultur- und Sozialanthropologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul Thematische Perspektiven (9 ECTS)

Studienziel: Erwerb eines Überblicks über ausgewählte Forschungsfelder der Kultur- und Sozialanthropologie, Auseinandersetzung mit den jeweils relevanten Theorien und Methoden sowie mit empirischen Fallbeispielen.

Zu absolvieren sind insgesamt 9 ECTS aus dem folgenden Lehrveranstaltungsangebot:

VO Einführung in die Rechtsanthropologie (4 ECTS)

VO Einführung in die Anthropologie der Natur (3 ECTS)

VO Einführung in die Ökonomische Anthropologie (4 ECTS)

VO Einführung in die Religions- und Bewusstseinsforschung (3 ECTS)

VO Einführung in die Anthropologie der Mythen (3 ECTS)

VO Einführung in die Interkulturelle Kommunikation (3 ECTS)

Modul Regionale Perspektiven (6 ECTS)

Studienziel: Erwerb von Grundlagenwissen und Orientierungswissen zu ausgewählten regional-spezifischen Forschungsgebieten.

³ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

⁴ In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Zu absolvieren sind insgesamt 6 ECTS an regionalspezifischen Einführungsvorlesungen.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums werden als Vorlesungen angeboten.

(2) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter. Einführungsvorlesungen vermitteln Grundlagen und aktuelle Lehrmeinungen im Fachgebiet. Vertiefende Vorlesungen gehen auf den letzten Wissensstand in speziellen Forschungsgebieten ein.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungen sind grundsätzlich als Lehrveranstaltungsprüfungen abzuhalten. Jede Lehrveranstaltungsprüfung gilt nur für ein einziges Modul. Mehrfachverwertungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

299. Curriculum für das Bachelorstudium Meteorologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Meteorologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002⁵ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien⁶ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Meteorologie an der Universität Wien ist der Erwerb akademischer Kernkompetenzen und Theorie-gestützter Problemlösungskompetenz im Bereich der Meteorologie.

⁵ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

⁶ In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

- a. Meteorologie ist jene naturwissenschaftliche Disziplin, die Zustand und Prozesse der Atmosphäre und des Klimasystems auf der Basis physikalischer Gesetzmäßigkeiten und mathematischer Methoden beschreibt.
- b. Die Beobachtung räumlich verteilter Zustands- und Feldgrößen auf der Erdoberfläche bzw. in der Atmosphäre, sowie deren zeitliche Veränderung ist mittels physikalischer Theorien die Basis für die quantitative Bestimmung der Eigenschaften und das Verständnis der stofflichen und dynamischen Prozesse der Atmosphäre und des Klimasystems. Im Gegensatz zur Labormessung in Physik und Chemie sind in der Meteorologie überwiegend Messungen im Feld erforderlich. Für die Analyse, Diagnose und Prognose von Zuständen und Prozessen spielen Computersimulationen eine tragende Rolle.
- c. Meteorologie ist eine Disziplin mit hoher gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Relevanz. Wesentliche Beiträge liegen in der Beobachtung, im Monitoring und in der Prognose. Dies schließt insbesondere die Erkennung und Risikobewertung von Naturgefahren (Hochwässer, Lawinen, Stürme, Klimaänderungen) ein.
- d. Meteorologie weist ein sehr breites Forschungsspektrum auf. Das Curriculum soll den Studierenden den Überblick über das gesamte Fach vermitteln. Neben dem Verständnis der atmosphärischen Prozesse liegt die Betonung auf anwendungsorientierten Aspekten.
- e. Das Bachelorstudium ist als berufsvorbildend und berufsbefähigend sowie als Vorbereitung auf weiterführende Studienprogramme konzipiert.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Meteorologie an der Universität Wien erhalten folgende fachspezifische Fähigkeiten und Kompetenzen:

- a. Analytisch-logische und abstrakte Denkweise
- b. Anwendung fachrelevanter physikalischer Theorien
- c. Anwendung physikalischer Messtechnik im Feld
- d. Durchführung meteorologischer Messungen
- e. Aufbereitung von Untersuchungsergebnissen und Berichterstattung
- f. Analyse und Interpretation räumlich und zeitlich verteilter Daten
- g. Angeleitete Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen
- h. Wissen über aktuelle umweltrelevante Prozesse und Risiken

Darüber hinaus werden meta-fachliche Fähigkeiten im Bachelorstudium gefördert, insbesondere:

- a. Analyse, Bearbeitung und Interpretation von Daten
- b. Anwendung von Software auf unterschiedlichen Plattformen
- c. Kritische Verwendung und Bewertung von Informationsquellen
- d. Lösung von numerischen Aufgaben mit Computerunterstützung
- e. Kommunikation in mündlicher, schriftlicher und grafischer Form unter Verwendung moderner rechnergestützter Software. Präsentation von wissenschaftlichen Resultaten

(3) Das Berufsbild für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Meteorologie an der Universität Wien stellt sich folgendermaßen dar:

Die Absolventinnen und Absolventen sind für die Erfordernisse der nationalen und internationalen meteorologischen und fachverwandten Dienste gerüstet. Sie können in folgenden Bereichen beschäftigt werden: Wetterdienste, Wetterredaktionen von Printmedien oder Rundfunk- und Fernsehanstalten, öffentliche Ämter (z.B. Umweltbundesamt, Landeswarndienste), Versicherungswirtschaft.

An Universitäten und öffentlichen/privaten Forschungseinrichtungen können die Absolventinnen und Absolventen zur Unterstützung des wissenschaftlichen Personals eingesetzt werden. Die intensive Beschäftigung mit elektronischer Datenverarbeitung und Programmierung auf unterschiedlichen Plattformen, sowie die Schulung der analytisch-logischen Denk-

weise eröffnen ihnen darüber hinaus gute Beschäftigungschancen außerhalb des engeren Fachbereichs.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Meteorologie beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.⁷

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Über die im Universitätsgesetz 2002 formulierten Zulassungsvoraussetzungen hinaus gibt es keine weiteren.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Meteorologie ist der akademische Grad „Bachelor of Science“ – abgekürzt „BSc“ – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

- (1) Das Bachelorstudium Meteorologie umfasst 180 ECTS.
- (2) Das Bachelorstudium Meteorologie enthält eine Studieneingangsphase (STEP) mit Lehrinhalten, die die Fachrichtung besonders kennzeichnen.
- (3) Das Bachelorstudium Meteorologie enthält folgende Pflichtmodule:

Module		ECTS
Einführung in Meteorologie und Klimatologie (STEP)	PM-Met-1	10
Mathematik für Naturwissenschaften 1 (STEP)	PM-Math-1	17
Einführung in die Physik 1 (STEP)	PM-Ph-1	8
Programmieren für Meteorologie	PM-Prog	5
Statistische Methoden in der Meteorologie	PM-Stat	4
Mathematik für Naturwissenschaften 2	PM-Math-2	8
Einführung in die Physik 2	PM-Ph-2	8
Allgemeine Meteorologie	PM-Met-2	10
Theoretische Grundlagen der Meteorologie 1	PM-Met-3	5
Mathematik für Naturwissenschaften 3	PM-Math-3	10
Grundpraktikum	PM-Prakt	10
Theoretische Grundlagen der Meteorologie 2	PM-Met-4	10
Synoptisch-dynamische Meteorologie 1	PM-Met-5	5
Mathematische Methoden der Meteorologie	PM-Math-4	5
Mikrometeorologie	PM-Met-6	5
Experimentelle Meteorologie	PM-Met-7	10
Wettervorhersage	PM-Met-8	10
Theoretische Grundlagen der Meteorologie 3	PM-Met-9	5
Synoptisch-dynamische Meteorologie 2	PM-Met-10	5
Fernerkundung	PM-Met-11	5
Klima	PM-Kl	10
Berufspraktikum und Bachelormodul	PM-Bach	15

(4) Modulbeschreibungen:

⁷ Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54

Modultitel	Einführung in Meteorologie und Klimatologie Introduction to Meteorology and Climatology	PM- Met-1
Dieses Modul ist Teil der Studieneingangsphase (STEP)		
ECTS	Gesamt: 10	NPI: 6
		PI: 4
Beschreibung/Inhalt	Das Modul führt in die Meteorologie und Klimatologie in deren gesamten Bandbreite ein. Das mathematische und physikalische Niveau entspricht den Kenntnissen, die in Allgemeinbildenden Höheren Schulen vermittelt werden. Folgende Inhalte werden behandelt:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Geschichtlicher Abriss der Meteorologie - Die Atmosphäre im Klimasystem - Überblick über die physikalische Klimatologie - Beobachtungssysteme - Grundlagen der meteorologischen Strahlung - Der Treibhauseffekt - Grundlagen der meteorologischen Thermodynamik - Grundlagen der atmosphärischen Chemie - Wasser in der Atmosphäre - Wolken und Hydrometeore - Elektro- und Photometeore - Grundlagen der atmosphärischen Dynamik - Atmosphärische Kräftegleichgewichte - Wettersysteme und Fronten - Wellen in der Atmosphäre - Die bodennahe Atmosphäre - Messverfahren in der Meteorologie - Grundlagen der Wettervorhersage - Grundlagen der Geophysik 	
Lern/Qualifikationsziele	Erwerb eines allgemeinen Überblicks über das Gebiet der Meteorologie und Klimatologie	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Modultitel	Mathematik für Naturwissenschaften 1 Mathematics 1	PM- Math-1
Dieses Modul ist Teil der Studieneingangsphase (STEP)		
ECTS	Gesamt: 17	NPI: 11
		PI: 6
Beschreibung/Inhalt	Erwerb der für die Physik zentralen Grundkompetenzen der Analysis (1. Teil) und Linearen Algebra:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Terminologie der Mengenlehre - natürliche Zahlen, rationale Zahlen, reelle Zahlen, komplexe Zahlen, Körperaxiome - Folgen reeller Zahlen, Konvergenzbegriff, offene und abgeschlossene Teilmengen der reellen Zahlen - Konvergenzbegriff, offene und abgeschlossene Teilmengen der reellen Zahlen - Funktionsbegriff, stetige Funktionen, Grenzwerte - transzendente Funktionen: trigonometrische Funktionen, Logarithmen, Exponentialfunktion (reell und komplex) - Differentialrechnung: Differenzierbarkeit, Rechenregeln, höhere Ableitungen, Maxima und Minima - Konvergenz von Funktionenfolgen, O-Symbol, o-Symbol - Integration: Integralbegriff, Hauptsatz der Differential- und 	

	Integralrechnung, partielle Integration, Substitutionsregel, uneigentliche Integrale
	– Reihenentwicklungen: unendliche Reihen reeller Zahlen, Potenzreihen, Satz von Taylor
	– Elementare Vektorrechnung: Vektoren in der Ebene und im dreidimensionalen Raum, Vektoraddition, Skalarprodukt, Vektorprodukt, Notation der theoretischen Physik (Summenkonvention, Kronecker-Symbol)
	– Begriff des Vektorraums (über R oder C)
	– Grundbegriffe: lineare Unabhängigkeit und Abhängigkeit, Teilraum, Basis
	– Matrizen; lineare Abbildungen, Matrixdarstellung, ker, im, lineares Funktional, Dualraum, Determinanten
	– Lineare Gleichungssysteme, Gauß-Elimination; Eigenwerte, Eigenvektoren, charakteristisches Polynom
Lern/Qualifikationsziele	Erwerb der für ein physikalisches Studium notwendigen mathematischen Grundkenntnisse
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken
Teilnahmevoraussetzungen	Keine

Modultitel	Einführung in die Physik 1 Introduction to Physics 1	PM-Ph-1
Dieses Modul ist Teil der Studieneingangsphase (STEP)		
ECTS	Gesamt: 8	NPI: 5
		PI: 3
Beschreibung/Inhalt	Das Modul vermittelt die Grundlagen der klassischen Mechanik und der Thermodynamik:	
	– Mechanik von Massenpunkten und von starren Körpern	
	– Elastizität	
	– Reibung	
	– Statik und Dynamik von Fluiden	
	– Schwingungen und Wellen	
	– Temperatur	
	– Ideales und reales Gas	
	– Phasendiagramme	
	– Entropie	
	– Hauptsätze der Thermodynamik	
	– Wärmeleitung	
	– Kreisprozesse	
Lern/Qualifikationsziele	Erwerb von Grundkenntnissen der Mechanik und der Thermodynamik	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	

Modultitel	Programmieren für Meteorologie Programming in Meteorology	PM-Prog
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 3
		PI: 2
Beschreibung/Inhalt	Das Modul führt in das wissenschaftliche Programmieren ein:	
	– Betriebssysteme (Windows, Linux, Unix)	
	– Netzwerkgrundlagen	

	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungswerkzeuge (Compiler, Debugger) - Grundkenntnisse des Programmierens - Visualisierung
Lern/Qualifikationsziele	EDV und Grundkenntnisse des Programmierens und wissenschaftlichen Visualisierens
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Grundkenntnisse in der Informationstechnologie
Teilnahmevoraussetzungen	Keine

Modultitel	Statistische Methoden der Meteorologie	PM-Stat
	Statistical Methods of Meteorology	
ECTS	Gesamt: 4	NPI: 2
		PI: 2
Beschreibung/Inhalt	Das Modul behandelt die Grundlagen der Statistik:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrscheinlichkeit - Bayes-Theorem - Verteilungen und Verteilungsfunktionen - Statistische Momente - Schätzung der Momente aus Stichproben - Regression - Statistische Inferenz - Zeitreihenanalyse - Einführung in die Extremwertstatistik 	
Lern/Qualifikationsziele	Statistische Grundkenntnisse	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	

Modultitel	Mathematik für Naturwissenschaften 2	PM-
	Mathematics 2	Math-2
ECTS	Gesamt: 8	NPI: 5
		PI: 3
Beschreibung/Inhalt	Aufbauend auf dem Modul PM-Math-1 führt das Modul die Behandlung der mathematischen Methoden der Physik weiter:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Metrische und topologische Eigenschaften des \mathbb{R}^n - Norm. konvergente Folgen im \mathbb{R}^n, offene und abgeschlossene Mengen, kompakte Mengen, stetige Funktionen, lineare Abbildungen vom \mathbb{R}^m in den \mathbb{R}^n - Abbildungen vom \mathbb{R}^1 in den \mathbb{R}^n: Differenzierbarkeit, orientierte Kurven, Bogenlänge, Kurven im \mathbb{R}^2 und \mathbb{R}^3 - Abbildungen vom \mathbb{R}^n in den \mathbb{R}^1: Differenzierbarkeit, implizites Funktionentheorem, höhere Ableitungen, Satz von Taylor - lokale Extrema, Hesse-Matrix - Abbildungen vom \mathbb{R}^m in den \mathbb{R}^n, Flächen im \mathbb{R}^3 - Jacobi-Matrix, Jacobi-Determinante, Kettenregel - mehrfache Integrale, Transformationsformel - Kurvenintegrale in der Ebene, Integralsätze von Green und Stokes in der Ebene - mehrfache Integrale und Volumsberechnung, Variablentransformation in drei Dimensionen (Kugelkoordinaten, Zylinderkoordinaten) 	

	<ul style="list-style-type: none">- Vektoranalysis in drei Dimensionen: Gradient, Divergenz, Rotation, Kurvenintegrale, Flächenintegrale, Sätze von Stokes und Gauß
Lern/Qualifikationsziele	Erwerb der für ein physikalisches Studium notwendigen mathematischen Grundkenntnisse
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken
Teilnahmevoraussetzungen	Keine

Modultitel	Einführung in die Physik 2	PM-	
	Introduction to Physics 2	Ph-2	
ECTS	Gesamt: 8	NPI: 5	PI: 3
Beschreibung/Inhalt	Das Modul vermittelt die Grundlagen der Elektrodynamik und Optik: <ul style="list-style-type: none">- Elektrostatik- Kondensatoren, dielektrische Polarisation- Gleich- und Wechselstrom- Widerstand, elektrische Leitung in Gasen, Flüssigkeiten und Festkörpern- Magnetostatik- Magnetische Eigenschaften von Materie- Induktion- Wechselstromkreise- Elektromagnetische Schwingungen und Wellen, Maxwellsche Gleichungen- Wellenoptik- Geometrische Optik und optische Instrumente- Elemente der Relativitätstheorie		
Lern/Qualifikationsziele	Erwerb von Grundkenntnissen der Elektrodynamik und Optik		
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		

Modultitel	Allgemeine Meteorologie	PM-	
	General Meteorology	Met-2	
ECTS	Gesamt: 10	NPI: 6	PI: 4
Beschreibung/Inhalt	Das Modul behandelt die folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none">Atmosphärische Chemie<ul style="list-style-type: none">- Chemische Grundlagen- Zusammensetzung und Entstehung der Atmosphäre- Ozon-Photochemie- AerosolchemieAngewandte Aspekte der Strahlung<ul style="list-style-type: none">- Energie- und Strahlungsbilanzen- Strahlungskomponenten- Klimatologie der StrahlungHydrometeorologie<ul style="list-style-type: none">- Aerosol- und Tropfenspektrum- Nukleation- Köhlerkurven- Niederschlagsbildung		

	<ul style="list-style-type: none"> – Niederschlag, Verdunstung, Abfluss – Extremniederschläge – Hydrometeore – Physikalische Aspekte der Wolkenbildung
	<p>Atmosphärische Elektrizität</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das elektrische Feld – Gewitterelektrizität – Mechanismen der Ladungstrennung – Lufterlektrische Phänomene – Blitzschutz
	<p>Atmosphärische Optik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reflexion, Brechung, Streuung und Beugung – Optische Phänomene in der Atmosphäre
Lern/Qualifikationsziele	Grundkenntnisse in den Bereichen atmosphärische Chemie, angewandte Aspekte der Strahlung, Hydrometeorologie, atmosphärische Elektrizität und atmosphärische Optik
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken, interdisziplinäre Anwendung fachrelevanten Wissens
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss der Module PM-Met-1, PM-Ph-1 und PM-Ph-2
Modultitel	Theoretische Grundlagen der Meteorologie 1 PM-
ECTS	Theoretical Meteorology 1 Met-3
Beschreibung/Inhalt	Gesamt: 5 NPI: 3 PI: 2 Das Modul behandelt die Grundlagen der theoretischen Meteorologie in elementarer Form:
	<p>1) Thermodynamik (reversible Thermodynamik)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zustandsgrößen, Gasgesetze – Das Energieprinzip (1. Hauptsatz) – Das Prinzip der Energieumwandlungen – Spezifische Wärmen – Thermodynamische Potentiale – Wärme und Entropie – Chemische Energie, Phasenumwandlungen <p>2) Hydrodynamik (ideale Fluide)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kontinuitätsgleichung und Divergenz – Massenerhaltung – Generalisierte Koordinaten – Rotierendes Koordinatensystem
Lern/Qualifikationsziele	Beherrschung der für die Meteorologie grundlegenden mathematisch-physikalischen Konzepte der Geofluiddynamik
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Fähigkeit zu logischem und analytischem Denken
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss der Module PM-Met-1, PM-Math-1, PM-Math-2, PM-Ph-1 und PM-Ph-2
Modultitel	Mathematik für Naturwissenschaften 3 PM-
ECTS	Mathematics 3 Math-3
Beschreibung/Inhalt	Gesamt: 10 NPI: 6 PI: 4 Das Modul baut auf den Modulen PM-Math-1 und PM-Math-2 auf und führt die Behandlung der mathematischen Methoden

	<p>der Physik weiter:</p> <p>Differentialgleichungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Partielle und totale Differentiale - exakte Differentialgleichung (DGL) - Gewöhnliche Differentialgleichungen, - Partielle Differentialgleichungen - D-Operator, Laplace-Transformation <p>Funktionentheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Komplexe Zahlen, Gauß'sche Zahlenebene - analytische Funktionen, Cauchy-Riemann'sche DGLen - Singularitäten (hebbare, Pole und wesentliche), Laurent-Reihen, Cauchy'scher Integralsatz - Konturintegration, Residuensatz, Bromwich-Integral - Hilbertraum und Fourierreihen <p>Vektoranalysis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vektoren, linearer Vektorraum, lineare Abhängigkeit, orthonormierte Basis - Basistransformation, Matrizen und Determinanten, Lösung linearer Gleichungssysteme - lineare Operatoren, Skalarfelder und Vektorfelder, Tensorfelder, metrischer Tensor - Grundbegriffe der Differentialgeometrie, Differentiation von Feldern - Gradient, Divergenz, Rotation - Integration von Skalar- und Vektorfeldern, Flächen- und Volumenintegrale - Integralsätze von Green, Gauß und Stokes 	
Lern/Qualifikationsziele	Erwerb der für ein physikalisches Studium notwendigen mathematischen Grundkenntnisse	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Modultitel	Grundpraktikum	PM-Prakt
ECTS	Basic lab in Meteorology	
Beschreibung/Inhalt	Gesamt: 10 NPI: 0 PI: 10	
	Das Modul besteht aus zwei Praktikumslehrveranstaltungen. Vermittlung experimenteller Grundfertigkeiten anhand ausgewählter physikalischer Fragestellungen (Grundpraktikum I) und anhand ausgewählter physikalischer Phänomene aus der Meteorologie (Grundpraktikum II) durch Versuche und Erstellen von Messprotokollen mit Fehleranalyse. Experimentelle Übungen aus dem Themenkreis der Meteorologie.	
Lern/Qualifikationsziele	Grundlegende Fertigkeiten des Experimentierens mit besonderem Bezug zur Problematik von Feldmessungen in der Meteorologie	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Fächerübergreifendes exaktes Arbeiten sowie Kenntnisse im Bereich der Messproblematik	
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Module PM-Ph-1, PM-Ph-2 und PM-Stat	
Modultitel	Theoretische Grundlagen der Meteorologie 2	PM-Met-

	Theoretical Meteorology 2	4
ECTS	Gesamt: 10	NPI: 6
		PI: 4
Beschreibung/Inhalt	Das Modul behandelt die Grundlagen der theoretischen Meteorologie in elementarer Form:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Impulserhaltung und Bewegungsgleichungen - Die Erhaltung der Energie - Skalenanalyse - Wellengleichungen - Barotrope Dynamik - Strahlung (Planckgesetz, Strahlungsübertragungsgleichung, terrestrische Strahlung) 	
Lern/Qualifikationsziele	Beherrschung der für die Meteorologie grundlegenden mathematisch/physikalischen Konzepte der Geofluidynamik und der Strahlungsübertragung	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Fähigkeit zu logischem und analytischem Denken	
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss des Moduls PM-Met-3	
Modultitel	Synoptisch-dynamische Meteorologie 1	PM-Met-5
	Synoptic-dynamic Meteorology 1	
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 3
		PI: 2
Beschreibung/Inhalt	Das Modul behandelt folgende Themen:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Synoptische Analyse von skalaren Boden- und Höhenfeldern - Bestimmung und Interpretation kinematischer Größen - Windfeld - Baroklinität und thermischer Wind (Hodograph) - Luftmassen, Fronten - Thermodynamische Diagramme - Statische Stabilitätsanalyse - Thermik und Konvektionsanalyse - Analyse mesoskaliger Prozesse - Extreme konvektive Ereignisse (Gewitter, Downbursts, Hagel, Tornados) - Tropische Wirbelstürme 	
Lern/Qualifikationsziele	Kenntnis und Beherrschung der für die Wettervorhersage grundlegenden Vorgänge in unterschiedlichen Skalen anhand von mathematisch-physikalischen Standardmodellen	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem, analytischem und zusammenschauendem Denken	
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss des Moduls PM-Met-3	
Modultitel	Mathematische Methoden der Meteorologie	PM-Math-4
	Mathematical methods in Meteorology	
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 2
		PI: 3
Beschreibung/Inhalt	Das Modul ergänzt die Module PM-Math-1, PM-Math-2 und PM-Math-3 und behandelt spezielle numerische Verfahren in der Meteorologie:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Diskretisierung von Differential- und Integraloperatoren - Der Begriff des Zustandsvektors - Numerische Verfahren zur Lösung elliptischer 	

	Differentialgleichungen	
	– Diskrete spektrale Verfahren (FFT)	
	– Orthogonale (Kugelflächenfunktionen)	Funktionensysteme
Lern/Qualifikationsziele	Gewinnung spezieller für das Studium notwendiger mathematischer Kenntnisse	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Lösung von numerischen Aufgaben mit Computer-Unterstützung, Förderung von logischem und analytischem Denken	
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss der Module PM-Math-1, PM-Math-2 und PM-Prog	

Modultitel	Mikrometeorologie	PM-
	Micrometeorology	Met-6
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 2
		PI: 3
Beschreibung/Inhalt	Das Modul behandelt Grundlagen der Mikrometeorologie:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbau der Grenzschicht – Turbulente Energie- und Stoff-Flüsse – Austausch zwischen Erdoberfläche und Atmosphäre – Feuchte in der Grenzschicht – Ähnlichkeitstheorie – Turbulente kinetische Energie – Flussparametrisierung – Mikrometeorologische Messungen – Emission, Immission – Quell-Rezeptor Beziehung 	
Lern/Qualifikationsziele	Verständnis der Prozesse in der atmosphärischen Grenzschicht, mikrometeorologischer Phänomene und deren Messung	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken	
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss der Module PM-Stat und PM-Met-3	

Modultitel	Experimentelle Meteorologie	PM-
	Experimental Meteorology	Met-7
ECTS	Gesamt: 10	NPI: 2
		PI: 8
Beschreibung/Inhalt	Das Modul behandelt die folgenden Themen:	
	Meteorologische Instrumente:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlegende Messverfahren (Druck, Temperatur, Feuchte, Strahlung,...) – Problematik von Feldmessungen – Aufbau einer meteorologischen Messstation – Aufbau einer Klimastation – Aufbau einer Radiosonde – Bodengestützte Fernerkundungsverfahren – Datenaquisition 	
	Feldpraktikum I:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Wartung und Betreuung der permanenten Messeinrichtungen des Institutes in den bestehenden Outdooranlagen – Kalibrieren von Messsensoren 	
	Feldpraktikum II:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen und Betrieb eines Mesonetzes 	

	– Durchführung spezieller Messungen
	– Datenaufbereitung und –interpretation
Lern/Qualifikationsziele	Grundkenntnisse meteorologischer Messverfahren
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Messen unter nicht labormäßigen Bedingungen, Bedienung empfindlicher Messgeräte, Teamfähigkeit, Problemlösungskompetenz
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss des Moduls PM-Prakt

Modultitel	Wettervorhersage	PM-
ECTS	Weather analysis and forecasting	Met-8
Beschreibung/Inhalt	Gesamt: 10 NPI: 4 PI: 6	
	Das Modul behandelt folgende Themen:	
	Wetterbesprechung I	
	– Analyse und Prognose der aktuellen Wetterlage mit Schwerpunkt auf advektiven Prozessen	
	Wetterbesprechung II	
	– Analyse und Prognose der aktuellen Wetterlage mit Schwerpunkt auf konvektiven Prozessen	
	Modellinterpretation	
	– Modellauflösung	
	– Modellparameter	
	– Postprocessing	
	– Model Output Statistics (MOS)	
	– Ensemblevorhersagesysteme	
	Verifikation	
	– Grundlegende Verifikationsmaße	
	– Neuere Verifikationsansätze	
	– Verifikation von spektralen- und Gitterpunktsmodellen gegen Beobachtungen und Analysen	
	– Verifikation von Ensemblevorhersagen	
Lern/Qualifikationsziele	Selbständige Erstellung von Wettervorhersagen	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem, analytischem und zusammenschauendem Denken	
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss des Moduls PM-Met-5	

Modultitel	Theoretische Grundlagen der Meteorologie 3	PM-
ECTS	Theoretical Meteorology 3	Met- 9
Beschreibung/Inhalt	Gesamt: 5 NPI: 3 PI: 2	
	Das Modul behandelt für das Verständnis atmosphärischer Bewegungen grundlegende vereinfachte Modelle der Fluidodynamik:	
	– Quasigeostrophisches Modell	
	– Baroklines Zweischichtmodell	
	– Barokline Instabilität und Energetik	
	– Potentielle Vorticitygleichung	
Lern/Qualifikationsziele	Beherrschung der für die Meteorologie grundlegenden mathematisch-physikalischen Konzepte der Geofluiddynamik	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Fähigkeit zu logischem und analytischem Denken	
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss der Module PM-Met-3 und PM-Met-4	
	Synoptisch-dynamische Meteorologie 2	PM-

Modultitel	Synoptic-dynamic Meteorology 2	Met-10	
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 3	PI: 2
Beschreibung/Inhalt	Das Modul behandelt die folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none">- Kinematische Extrapolation, Tracking- Verlagerung von Boden- und Höhensystemen- Strahlstrom, Indexzyklus- Frontogenese, Frontolyse- Frontenverlagerung- Quasigeostrophische Interpretation- Diagnose der Vertikalgeschwindigkeit- Tendenz- und Omegagleichung, Q-Vektor- Anwendung der isentropen potentiellen Vorticity- Konvektionsprognose- Nowcastingmethoden		
Lern/Qualifikationsziele	Kenntnis und Beherrschung der für die Wettervorhersage grundlegenden Vorgänge in unterschiedlichen Skalen anhand von mathematisch-physikalischen Standardmodellen		
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem, analytischem und zusammenschauendem Denken		
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss der Module PM-Met-4 und PM-Met-5		
Modultitel	Fernerkundung Remote sensing	PM- Met-11	
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 3	PI: 2
Beschreibung/Inhalt	Das Modul führt in das Gebiet der Fernerkundung ein und hat folgende Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none">- Elektromagnetisches Spektrum- Radianz, Strahlungsgesetze- Wechselwirkung: elektromagnetische Strahlung und Materie- Das Vorwärts- und das Retrievalproblem- Elektrooptische Systeme- Temperatur- und Spurenstoffprofile- Limb-sounding- Passive und aktive Mikrowellensysteme- RADAR/LIDAR- Streuungsmesssysteme- Plattformen für remote sensing (Satellit, Flugzeug, ...)- Grundzüge der Datenauswertung		
Lern/Qualifikationsziele	Grundwissen über Strahlungsprozesse in der Atmosphäre und Methoden der Fernerkundung		
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Grundwissen in Fernerkundung		
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss der Module PM-Stat, PM-Math-1, PM-Math-2, PM-Math-3, PM-Ph-1 und PM-Ph-2		
Modultitel	Klima Climate	PM-Kl	
ECTS	Gesamt: 10	NPI: 4	PI: 6
Beschreibung/Inhalt	Das Modul behandelt die folgenden Themen: Regionale Klimatologie		

	<ul style="list-style-type: none">- Klimafaktoren- Klimaklassifikationen- Klimadiagramme- Regionalverteilung der Klimate
	Angewandte Klimatologie <ul style="list-style-type: none">- Forst- und Agrarklimatologie- Bioklimatologie- Technische Klimatologie
	Klimamodellierung <ul style="list-style-type: none">- Analyse von 0-D und 1-D Klimamodellen- Austauschprozesse zwischen den Klimasubsystemen- Kohlenstoffbilanz- Klimavariabilität- Paläoklima (Sonnen- und Milankovic-Zyklen, Eiszeiten)
Lern/Qualifikationsziele	Grundkenntnisse des Klimas und seiner Variabilität sowie umweltrelevanter Prozesse
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Literaturstudium, EDV-unterstützte Vortragstechnik und Präsentation eigener Beiträge, kritische Verwendung und Bewertung von Informationsquellen
Teilnahmevoraussetzungen	Positiver Abschluss der Module PM-Math-3 und PM-Met-4
Modultitel	Berufspraktikum und Bachelorarbeit PM-Bach <u>Professional practical training and Bachelor thesis</u>
ECTS	Gesamt: 15 NPI: 0 PI: 15
Beschreibung/Inhalt	Das Modul dient der praktischen Berufsvorbildung und dem Abschluss des Bachelorstudiums mit zwei Bachelorarbeiten. Es besteht aus modulspezifischen Lehrveranstaltungen, darunter einem Berufspraktikum. Jede Bachelorarbeit besteht aus einer eigenständigen Abhandlung über ein mit den Betreuern zu spezifizierendes Thema. Sie sind den modulspezifischen Lehrveranstaltungen zuzuordnen.
Leistungsnachweise, Bewertungsmodus	Das Modul ist bestanden und die ECTS-Punkte werden zuerkannt, wenn die Bachelorarbeit im Zusammenhang mit dem Berufspraktikumsbetreuer bzw. der -betreuerin positiv beurteilt und ein positiv bewerteter Vortrag abgehalten wurde.
Lern/Qualifikationsziele	Ziele dieses Moduls sind der Erwerb von Kompetenzen in der Praxis der wissenschaftlichen Arbeit, des wissenschaftlichen Recherchierens, Schreibens, Präsentierens und Publizierens, sowie gegebenenfalls die Auseinandersetzung mit genderspezifischen Fragestellungen
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Erwerb von Fähigkeiten im facheinschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten, zum Abfassen einer wissenschaftlichen Abhandlung und zur Präsentation einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit. Auseinandersetzung mit genderspezifischen Fragestellungen. Kritische Verwendung und Bewertung von Informationsquellen
Teilnahmevoraussetzungen	PM-Math-3, PM-Math-4, PM-Stat, PM-Prog, PM-Prakt sowie PM-Met-4 und PM-Met-5

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Studierende können Studienleistungen im Ausland absolvieren. Die Anrechnung von im Ausland absolvierten Modulen oder Lehrveranstaltungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen (LV) werden in folgende Typen eingeteilt:

(1) **Nicht prüfungsimmanente** Lehrveranstaltungen (NPI): Bei diesen Lehrveranstaltungen wird ein allfälliger Erfolgsnachweis durch Ablegen einer Prüfung erbracht. Zu diesem Lehrveranstaltungstyp zählen Vorlesungen (VO) oder Vorlesungen mit integrierten Übungen (VO+UE). In einer Vorlesung erfolgt die Wissensvermittlung hauptsächlich durch Vortrag der/des Lehrenden. Die Leistungsbeurteilungen erfolgen bei Vorlesungen durch jeweils eine Prüfung.

(2) **Prüfungsimmanente** Lehrveranstaltungen (PI): Zu diesen Lehrveranstaltungen gehören Übungen (UE), Praktika (PR), Konversatorien (KO) und Seminare (SE). Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer.

· Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in Sachverhalte, Methoden und Lehrmeinungen, sowie der Vertiefung vorhandener einschlägiger Kenntnisse und Fähigkeiten. Des Weiteren stellen sie die Praxisrelevanz vor und lehren den Einsatz von und den Umgang mit diversen Informationsmedien bzw. Methoden. Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt. Das Erlangen der mit einer VO verbundenen Studienziele muss außerhalb der Lehrveranstaltungszeit durch Selbststudium erreicht werden.

· Vorlesungen mit integrierten Übungen (VO+UE) sind Lehrveranstaltungen, die Studierende in Teilbereiche des betreffenden Faches unter besonderer Betonung der für das Fach spezifischen Fragestellungen, Begriffsbildungen und Lösungsansätze einführen, wobei auch von den Studierenden Aufgaben bearbeitet werden und so eine praktische Anwendung des Stoffes geübt wird.

· Übungen (UE) dienen der Einübung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden (Geländeübungen/Labortätigkeit/Methoden/Analytik). Dies geschieht an Hand von konkreten Aufgaben und Problemstellungen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungszeit Aufgaben bzw. erstellen oder nutzen Anwenderprogramme. Die Studierenden werden in kleineren Gruppen betreut, wobei die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt.

· Seminare (SE) sind prüfungsimmanent und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. In einem Seminar soll die Studierenden die Fähigkeit erlangen, durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein meteorologisches Problem zu gewinnen und in einem für die Hörerinnen und Hörer verständlichen Vortrag darüber zu berichten.

· Praktika (PR) sind prüfungsimmanent und stellen eine ergänzende Form von Lehrveranstaltungen zu Vorlesungen, Übungen und Seminaren zur Vertiefung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dar. Durch diese werden unter Anleitung kleinere Projekte, die einen mehrtägigen zusammenhängenden Einsatz im Hörsaal, im Labor und/oder im Gelände erfordern, erarbeitet. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit aufweist.

· Konversatorien (KO) sind prüfungsimmanent und dienen der Erarbeitung exemplarischer Zusammenhänge der Meteorologie durch Konversation.

· Exkursionen (EX) sind prüfungsimmanent und dienen der Vermittlung und Vertiefung des fachspezifischen Wissens im Gelände. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

§ 8 Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze:

Übungen:	Praktika:	Seminare:	Konversatorien:	Exkursionen:
25	10	15	12	10

Wenn mehrere Gruppen angeboten werden, erhöht sich diese Anzahl entsprechend.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden Studierende in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Vorgereicht werden jene Studierende, denen sonst eine Verlängerung des Studiums erwächst.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von den Bestimmungen des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Das Modul ist bestanden und die zugehörigen ECTS-Punkte werden zuerkannt, wenn alle vorgesehenen Leistungen erbracht wurden. Die Gesamtbeurteilung für ein Modul ergibt sich nach den universitären Vorgaben. Subsidiär ist das arithmetische Mittel aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Beurteilungen der Lehrveranstaltungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

(2) In begründeten Fällen kann das zuständige akademische Organ eine Modulprüfung vorsehen.

(3) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen:

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) Prüfungsstoff:

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen können vom zuständigen akademischen Organ angerechnet werden. Welche Lehrveranstaltungen und

Prüfungen im Regelfall wofür angerechnet werden, ist den vom zuständigen akademischen Organ herausgegebenen „Äquivalenzlisten“ zu entnehmen.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Hrachovec

ANHANG: Empfohlener Semesterplan und Ausmaß der Lehre in Semesterwochenstunden für das Bachelorstudium Meteorologie

Semester	1	2	3	4	5	6
ECTS						
1	Einführung in Meteorologie und Klimatologie PM-Met-1 (10 ECTS) NPI: 3 PI: 1	Programmieren für Meteorologie PM-Prog (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Allgemeine Meteorologie PM-Met-2 (10 ECTS) NPI: 3 PI: 1	Theoretische Grundlagen der Meteorologie 1 PM-Met-3 (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Theoretische Grundlagen der Meteorologie 2 PM-Met-4 (10 ECTS) NPI: 4 PI: 2	Experimentelle Meteorologie PM-Met-7 (10 ECTS) NPI: 2 PI: 2
2						
3						
4						
5						
6	Mathematik für Naturwissenschaften 1 PM-Math-1 (17 ECTS) NPI: 9 PI: 4	Statistische Methoden der Meteorologie PM-Stat (4 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Mathematik für Naturwissenschaften 3 PM-Math-3 (10 ECTS) NPI: 3 PI: 2	Theoretische Grundlagen der Meteorologie 3 PM-Met-9 (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Synoptisch-dynamische Meteorologie 1 PM-Met-5 (5 ECTS) NPI: 2 PI: 2	Wettervorhersage PM-Met-8 (10 ECTS) NPI: 1 PI: 2
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16	Mathematik für Naturwissenschaften 2 PM-Math-2 (8 ECTS) NPI: 4 PI: 2	Mathematik für Naturwissenschaften 2 PM-Math-2 (8 ECTS) NPI: 4 PI: 2	Math. Methoden der Meteorologie PM-Math-4	Synoptisch-dynamische Meteorologie 2 PM-Met-10 (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Fernerkundung PM-Met-11 (5 ECTS)	Klima PM-Kl (10 ECTS) NPI: 3 PI: 5
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						

35. Stück – Ausgegeben am 24.06.2008 – Nr. 297-307

24	Einführung in die Physik 1 PM-Ph-1 (8 ECTS) NPI: 5 PI: 2	Einführung in die Physik 2 PM-Ph-2 (8 ECTS) NPI: 5 PI: 2	Grundpraktikum PM-Prakt (10 ECTS) PI: 5	(5 ECTS)	NPI: 2 PI: 1	
25				NPI: 2 PI:2		
26				Mikrometeorologie	Berufspraktikum und Bachelormodul PM-Bach (15 ECTS) PI: 2	PI: 2
27				PM-Met-6		
28				(5 ECTS)		
29				NPI: 2 PI:2		
30						

300. Curriculum für das Masterstudium Meteorologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Meteorologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002⁸ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien⁹ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Meteorologie an der Universität Wien ist eine vertiefende meteorologische Ausbildung, die die Kenntnis und das Verständnis der in den Modulen definierten Lehrinhalte vermittelt.

- a. Die Meteorologie beschäftigt sich auf der Basis physikalischer Gesetzmäßigkeiten und mathematischer Methoden mit den Vorgängen in der Atmosphäre und mit dem Klima.
- b. Die Beobachtung räumlich verteilter Zustands- und Feldgrößen auf der Erdoberfläche bzw. in der Atmosphäre sowie deren zeitliche Veränderung ist mittels physikalischer Theorien die Basis für die quantitative Bestimmung der Eigenschaften und das Verständnis der stofflichen und dynamischen Prozesse der Atmosphäre. Im Gegensatz zur Labormessung in Physik und Chemie sind in der Meteorologie überwiegend Messungen im Feld erforderlich. Für die Analyse, Diagnose und Prognose von Zuständen und Prozessen spielen Computersimulationen eine überragende Rolle.
- c. Die Meteorologie ist eine Disziplin mit hoher gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Relevanz. Wesentliche Beiträge liegen in der Beobachtung, im Monitoring und in der Prognose von Wetter und Klima sowie der Erschließung von Energie- und Wasserressourcen. Dies schließt insbesondere die Erkennung und Risikobewertung von Naturgefahren (Hochwässer, Lawinen, Stürme, Klimaänderungen) ein.
- d. Die Meteorologie weist ein sehr breites Forschungsfeld auf. Neben dem Verständnis der atmosphärischen Prozesse und des Klimas liegt die Betonung auf anwendungsorientierten Aspekten. Dem Prinzip der forschungsgeleitenden Lehre entsprechend, existieren daher standortspezifische Schwerpunkte auch in der Lehre.

Das Masterstudium Meteorologie bindet die Studierenden in die laufende Forschung aktiv ein und bietet ein differenziertes und spezialisiertes Bildungsangebot an. Es umfasst insbesondere die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit, sowie die Fähigkeit, meteorologische Abhandlungen sowie meteorologisch relevante Datensätze kritisch zu beurteilen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Meteorologie an der Universität Wien erhalten über ein Bachelorstudium hinaus folgende fachspezifische Fähigkeiten und Kompetenzen:

- a. Selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen
- b. Selbständige Planung und Durchführung meteorologischer Messungen
- c. Publikation von Forschungs- und Untersuchungsergebnissen
- d. Beurteilung der Qualität von Fachartikeln und Datensätzen

Die im Bachelorstudium Meteorologie erworbenen Fähigkeiten werden vertieft:

- a. Analytisch-logische und abstrakte Denkweise
- b. Anwendung fachrelevanter physikalischer Theorien
- c. Anwendung physikalischer Messtechnik im Feld

⁸ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

⁹ In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

- d. Analyse und Interpretation räumlich und zeitlich verteilter Daten
- e. fundiertes Wissen über aktuelle umweltrelevante Prozesse und Risiken

Darüber hinaus werden metafachliche Fähigkeiten im Masterstudium weiter gefördert, insbesondere:

- a. Analyse, Bearbeitung und Interpretation von Daten unter Verwendung bestehender Software auf unterschiedlichen Plattformen. Adaptierung bestehender Software und Softwareentwicklung
- b. Kritische Verwendung und Bewertung von Informationsquellen
- c. Lösung von numerischen Aufgaben mit Computerunterstützung
- d. Kommunikation in mündlicher, schriftlicher und graphischer Form unter Verwendung moderner Rechner-gestützter Software. Präsentation von wissenschaftlichen Resultaten

(4) Das abgeschlossene Masterstudium soll Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit geben, sich national und international um ein Doktoratsstudium zu bewerben.

(5) Das Berufsbild für Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Meteorologie an der Universität Wien stellt sich folgendermaßen dar:

- a. Die Absolventinnen und Absolventen sind für die Erfordernisse der meteorologischen und fachverwandten Dienste sowie für die Ansprüche auf dem internationalen Grundlagen- und anwendungsorientierten Forschungsbereich gleichermaßen gut gerüstet. Sie können in folgenden Bereichen beschäftigt werden: Universitäten (Forschung und Bildung), öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Wetterdienste, Wetterredaktionen von Printmedien oder Rundfunk- und Fernsehanstalten, öffentliche Ämter (z.B. Umweltbundesamt, Landeswarndienste), Versicherungswirtschaft.
- b. Die intensive Beschäftigung mit elektronischer Datenverarbeitung und Programmierung auf unterschiedlichen Plattformen und Betriebssystemen sowie die Schulung der analytisch-logischen Denkweise eröffnen darüber hinaus gute Berufsaussichten außerhalb des engeren Fachbereichs.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Meteorologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.¹⁰

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Meteorologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium Meteorologie vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.¹¹

¹⁰ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3

¹¹ Vgl. in diesem Zusammenhang den Entwicklungsplan der Universität Wien, S.19

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Meteorologie ist der akademische Grad „*Master of Science*“ – abgekürzt *MSc* – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

(5) Das Masterstudium Meteorologie umfasst Pflichtmodule, sowie eine Masterarbeit und eine Masterprüfung im Ausmaß von insgesamt 120 ECTS-Punkten.

(6) Das Masterstudium Meteorologie umfasst Wahlmodule im Ausmaß 10 ECTS-Punkten.

(7) Das Masterstudium Meteorologie enthält folgende Module:

Pflichtmodule		ECTS
Geofluiddynamik	PM-Geofluid	5
Alpine Meteorologie	PM-Alpin	5
Klimadiagnose und -prognose	PM-Klimadiag	5
Meteorologisch-klimatologische Exkursionen	PM-Exkur	5
Numerische Modellierung	PM-Num	10
Atmosphärische Datenanalyse	PM-Daten	10
Meteorologische Messungen	PM-Mess	10
Ensemble Vorhersage	PM-Ensemble	10
Benachbarte Naturwissenschaften	PM-Nawi	5
Wissenschaftliches Arbeiten	PM-Wiss	15
Master-Modul	PM-Master	5

Wahlmodule		ECTS
Hydrologie	WM-Hydro	5
Fluidmechanik	WM-Fluidmech	5
Umweltmeteorologie	WM-Umwelt	5
Dynamik mesoskaliger Prozesse	WM-Mesoskala	5
Gebirgsmeteorologie	WM-Gebirge	5

(8) Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

Modultitel	Geofluiddynamik	PM-	
	Geophysical fluid dynamics	Geofluid	
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 3	PI: 2
Beschreibung/Inhalt	Das Modul behandelt Themen der theoretischen Meteorologie in größerer Tiefe, als es im Bachelorstudium möglich ist:		
	– Irreversible Thermodynamik		
	– Thermodynamik des Phasenwechsels		
	– Ableitung der atmosphärischen Gleichungen aus Integralprinzipien		
	– Semi-geostrophische Theorie		
	– Großskalige barokline und barotrope Prozesse		
	– Potentielle Vorticitydynamik		
Lern/Qualifikationsziele	Verständnis und Beherrschung fortgeschrittener theoretischer Konzepte in der Meteorologie		

Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills Förderung von logischem und analytischem Denken

Modultitel Alpine Meteorologie PM-Alpin
 Alpine Meteorology

ECTS Gesamt: 5 NPI: 3 PI: 2

Beschreibung/Inhalt Das Modul behandelt mesoskalige Prozesse mit Betonung auf alpin-meteorologischen Prozessen:

- Thermodynamische Gebirgseinflüsse auf die Atmosphäre
- Dynamische Gebirgseinflüsse auf die Atmosphäre
- Alpine Grenzschicht
- Kleinklimatische Extreme im Gebirge
- Nowcasting in komplexem Gelände

Lern/Qualifikationsziele Diagnose und Prognose mesoskaliger Prozesse im alpinen Bereich

Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills Förderung von logischem und analytischem Denken

Modultitel Klimadiagnose und –prognose PM-Klimadiag
 Climate Diagnostics and Prediction

ECTS Gesamt: 5 NPI: 5 PI: 0

Beschreibung/Inhalt Das Modul bietet eine vertiefte Beschreibung des Klimasystems und erarbeitet Methoden zur Erfassung des Klimas und der Klimasimulation

- Allgemeine atmosphärische Zirkulation
- Klimadiagnose
- Langzeitmessungen und Proxydaten
- Erdsystemmodelle

Lern/Qualifikationsziele Vertiefendes Verständnis des Klimasystems, sowie der Werkzeuge zu dessen Erfassung und Simulation

Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills Förderung von logischem und analytischem Denken

Modultitel	Meteorologisch-klimatologische Exkursion Meteorological – climatological excursion	PM-Exkur
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 0
Beschreibung/Inhalt	Im Rahmen der Exkursion sollen globale meteorologische und klimatologische Aspekte vor Ort studiert werden. Dies inkludiert Messung, Interpretation und Diskussion der lokal-klimatischen Gegebenheiten.	
Lern/Qualifikationsziele	Studium fremder Klimazonen	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Exkursionsplanung und Outdoor-Messung	

Modultitel Numerische Modellierung PM-Num
 Numerical Modeling

ECTS Gesamt: 10 NPI: 6 PI: 4

Beschreibung/Inhalt Das Modul behandelt die numerische Lösung von Anfangs- und Randwertproblemen in einem meteorologischen Kontext:

- Diskretisierung von Wellengleichungen
- Spektrale Darstellung von Bilanzgleichungen

	<ul style="list-style-type: none">- Numerische Instabilität- Numerische Integration der Flachwassergleichungen- Tangentenlineare und adjungierte Modelle- Beobachtungsoperatoren und Downscaling- Grundlagen der Parameterisierung physikalischer Prozesse	
Lern/Qualifikationsziele	Verständnis und Beherrschung der Diskretisierung moderner Wetter- und Klimavorhersagemodelle	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Kenntnis moderner numerischer Verfahren und deren praktischer Umsetzung am Computer	
Modultitel	Atmosphärische Datenanalyse	PM-
ECTS	Atmospheric Data Analysis	Daten
Beschreibung/Inhalt	Gesamt: 10 NPI: 5 PI: 5 Das Modul behandelt fortgeschrittene Verfahren der atmosphärischen Datenanalyse: <ul style="list-style-type: none">- Zustandsraummodelle- Kalmanfilter- Variationelle Analyseverfahren- Das Vorwärts- und das Retrievalproblem- Analyse von Fernerkundungsdaten- Principal component analysis und Datenrekonstruktionsverfahren	
Lern/Qualifikationsziele	Verständnis und Beherrschung moderner Datenassimilationsverfahren, die an Wetter- und Klimavorhersagezentren angewandt werden	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Kenntnis moderner statistischer Verfahren, Programmierkenntnisse	
Modultitel	Meteorologische Messungen	PM-Mess
ECTS	Meteorological observational Methods	
Beschreibung/Inhalt	Gesamt: 10 NPI: 5 PI: 5 Das Modul behandelt die Konzeption meteorologischer Messsysteme und beinhaltet die Durchführung eines Feldexperiments: <ul style="list-style-type: none">- Erfassen eines meteorologischen Prozesses mit Messungen- Bodengestützte Fernerkundung (Windprofiler, Mikroregenradar, ...)- Radarmeteorologie- Satellite Applications Facilities- Planung einer Feldmesskampagne- Praktische Feldmessung inklusive Datenauswertung	
Lern/Qualifikationsziele	Planung und Durchführung von meteorologischen Messungen	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Kenntnis des praktischen Messens im Outdoor-Bereich	
Modultitel	Ensemblevorhersage	PM-
ECTS	Ensemble Prediction	Ensemble
Beschreibung/Inhalt	Gesamt: 10 NPI: 5 PI: 5 Das Modul erarbeitet die Grundlagen und die Methoden der Ensemblevorhersage und der saisonalen Vorhersage <ul style="list-style-type: none">- Stochastisch-dynamische Systeme- Nichtlinearität und Vorhersagbarkeit	

	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhersage der Vorhersageunsicherheit - Ensemblevorhersagen - Nutzung von Wahrscheinlichkeitsaussagen - Vorhersage von Extremereignissen - 30-Tage Vorhersage und saisonale Vorhersage 	
Lern/Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsvorhersage und Nutzung von Ensemblevorhersagen	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Praktische Statistik	
Modultitel	Benachbarte Naturwissenschaften Related natural Sciences	PM-Nawi
ECTS	5	
Beschreibung/Inhalt	Dieses Modul vermittelt bzw. vertieft Grundlagen der Nachbarwissenschaften der Meteorologie. Studierende können naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 5 ECTS wählen, deren Lernziele und Inhalte über jene der Pflichtmodule hinausgehen. Das Lehrangebot ist dabei nicht auf die Universität Wien beschränkt. Das zuständige akademische Organ stellt den Studierenden eine Liste mit wählbaren Lehrveranstaltungen bereit. Nicht auf der Liste enthaltene Lehrveranstaltungen können nur nach Genehmigung durch das zuständige akademische Organ gewählt werden.	
Lern/Qualifikationsziele	Erwerb von vertiefenden Kenntnissen aus den benachbarten Naturwissenschaften	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Verbreiterung des Wissens über das Fach der Meteorologie hinaus	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Modultitel	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Methodology	PM-Wiss
ECTS	Gesamt: 15 NPI: 0 PI: 15	
Beschreibung/Inhalt	Das Modul dient der Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> - Systematisches Herangehen an eine wissenschaftlichen Fragestellung - Umgang mit Literatur- und Datenquellen - Umgang mit wissenschaftlicher Software - Gestaltung einer wissenschaftlichen Arbeit 	
Lern/Qualifikationsziele	Systematische Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen mit modernen Hilfsmitteln	
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, Analyse, Bearbeitung und Interpretation von Daten unter Verwendung bestehender Software auf unterschiedlichen Plattformen, Adaptierung bestehender Software und Softwareentwicklung, Kritische Verwendung und Bewertung von Informationsquellen	
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss von PM-Geofluid, PM-Alpin und PM-Mess	

Wahlmodule:

Zwei der folgenden Module aus dem Bereich Meteorologie sind zu absolvieren:

Modultitel	Hydrologie Hydrology		WM- Hydro
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 3	PI: 2
Beschreibung/Inhalt	Dieses Modul vermittelt Grundkenntnisse der Hydrologie		
Lern/Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Hydrologie und ihrer Methoden		
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken		
Modultitel	Fluidmechanik Fluid Mechanics		WM- Fluidmech
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 3	PI: 2
Beschreibung/Inhalt	– Potentielle Vorticitydynamik – Erweiterung der klassischen Hamiltonmechanik auf Fluide		
Lern/Qualifikationsziele	Verständnis und Beherrschung fortgeschrittener theoretischer Konzepte in der Meteorologie		
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken		
Modultitel	Umweltmeteorologie Environmental Meteorology		WM- Umwelt
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 3	PI: 2
Beschreibung/Inhalt	Dieses Modul vermittelt Einblick in die Methoden der Umweltmeteorologie		
Lern/Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Umweltmeteorologie und ihrer Methoden		
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken		
Modultitel	Dynamik mesoskaliger Prozesse Mesoscale Dynamics		WM- Mesoskala
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 3	PI: 2
Beschreibung/Inhalt	Das Modul behandelt mesoskalige Prozesse mit Betonung auf die Dynamik von Gewittern:		
	– Entstehung und Dynamik von Gewittern		
	– Mesoskalige konvektive Systeme		
	– Tropische Wirbelstürme		
	– Konvektionsparameterisierung		
	– Explizite Modellierung von Konvektion		
Lern/Qualifikationsziele	Diagnose und Prognose konvektiver mesoskaliger Systeme.		
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken		
Modultitel	Gebirgsmeteorologie Mountain Meteorology		WM- Gebirge
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 3	PI: 2
Beschreibung/Inhalt	Dieses Modul vermittelt vertiefende Kenntnisse der Gebirgsmeteorologie		
Lern/Qualifikationsziele	Vertiefung des Wissens über Gebirgsmeteorologie		
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Förderung von logischem und analytischem Denken		

Mastermodul:

Modultitel	Master-Modul Master Module	PM- Master
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 0 PI: 5
Beschreibung/Inhalt	Das Modul umfasst die Erstellung die Präsentation der Masterarbeit im Rahmen eines Seminars.	
Leistungsnachweise, Bewertungsmodus	Das Modul ist bestanden und die ECTS-Punkte werden zuerkannt, wenn folgender Punkt erfüllt ist: – Positiv bewerteter Vortrag im meteorologischen Seminar	
Lern/Qualifikationsziele Vermittelte fachüber- greifende Kompetenzen und Soft-Skills	Präsentation einer wissenschaftlichen Arbeit Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten	
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Pflichtmodule PM-Geofluid, PM-Alpin, PM-Mess und PM-Wiss	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (15 ECTS) dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden, oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung (10 ECTS) ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen, sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

(3) Im Rahmen der Masterprüfung werden vier Fachgebiete abgeprüft: das Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist, sowie drei weitere Fachgebiete, die zwischen den Studierenden und den Prüfern zu vereinbaren sind.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen (LV) werden in folgende Typen eingeteilt:

(1) **Nicht prüfungsimmanente** Lehrveranstaltungen (NPI): Bei diesen Lehrveranstaltungen wird ein allfälliger Erfolgsnachweis durch Ablegen einer Prüfung erbracht. Zu diesem Lehrveranstaltungstyp zählen Vorlesungen (VO) oder Vorlesungen mit integrierten Übungen (VO+UE). In einer Vorlesung erfolgt die Wissensvermittlung hauptsächlich durch Vortrag der/des Lehrenden. Die Leistungsbeurteilungen erfolgen bei Vorlesungen durch jeweils eine Prüfung.

(2) **Prüfungsimmanente** Lehrveranstaltungen (PI): Zu diesen Lehrveranstaltungen gehören Übungen (UE), Praktika (PR), Konversatorien (KO) und Seminare (SE). Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehr-

veranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer.

- Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in Sachverhalte, Methoden und Lehrmeinungen, sowie der Vertiefung vorhandener einschlägiger Kenntnisse und Fähigkeiten. Des Weiteren stellen sie die Praxisrelevanz vor und lehren den Einsatz von und den Umgang mit diversen Informationsmedien bzw. Methoden. Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt. Das Erlangen der mit einer VO verbundenen Studienziele muss außerhalb der Lehrveranstaltungszeit durch Selbststudium erreicht werden.
- Vorlesungen mit integrierten Übungen (VO+UE) sind Lehrveranstaltungen, die Studierende in Teilbereiche des betreffenden Faches unter besonderer Betonung der für das Fach spezifischen Fragestellungen, Begriffsbildungen und Lösungsansätze einführen, wobei auch von den Studierenden Aufgaben bearbeitet werden und so eine praktische Anwendung des Stoffes geübt wird.
- Übungen (UE) dienen der Einübung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden (Geländeübungen/Labortätigkeit/Methoden/Analytik). Dies geschieht an Hand von konkreten Aufgaben und Problemstellungen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungszeit Aufgaben bzw. erstellen oder nutzen Anwenderprogramme. Die Studierenden werden in kleineren Gruppen betreut, wobei die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt.
- Seminare (SE) sind prüfungsimmanent und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. In einem Seminar soll die Studierenden die Fähigkeit erlangen, durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein meteorologisches Problem zu gewinnen und in einem für die Hörerinnen und Hörer verständlichen Vortrag darüber zu berichten.
- Praktika (PR) sind prüfungsimmanent und stellen eine ergänzende Form von Lehrveranstaltungen zu Vorlesungen, Übungen und Seminaren zur Vertiefung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dar. Durch diese werden unter Anleitung kleinere Projekte, die einen mehrtägigen zusammenhängenden Einsatz im Hörsaal, im Labor und/oder im Gelände erfordern, erarbeitet. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit aufweist.
- Konversatorien (KO) sind prüfungsimmanent und dienen der Erarbeitung exemplarischer Zusammenhänge der Meteorologie durch Konversation.
- Exkursionen (EX) sind prüfungsimmanent und dienen der Vermittlung und Vertiefung des fachspezifischen Wissens im Gelände. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze:

Übungen:	Praktika:	Seminare:	Konversatorien:	Exkursionen:
25	10	15	12	10

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden Studierende in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Vorgereiht werden jene Studierende, denen sonst eine Verlängerung des Studiums erwächst.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Das Modul ist bestanden und die zugehörigen ECTS-Punkte werden zuerkannt, wenn alle vorgesehenen Leistungen erbracht wurden. Die Gesamtbeurteilung für ein Modul ergibt sich nach den universitären Vorgaben. Subsidiär ist das arithmetische Mittel aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Beurteilungen der Lehrveranstaltungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

(2) In begründeten Fällen kann das zuständige akademische Organ eine Modulprüfung vorsehen.

(3) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) Prüfungsstoff:

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(5) Verbot der Doppelanrechnung:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

ANHANG: Empfohlener Semesterplan und Ausmaß der Lehre in Semesterwochenstunden für das Masterstudium Meteorologie

Semester	1	2	3	4
ECTS				
1	Geofluiddynamik PM-Geofluid (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Atmosphärische Datenanalyse PM-Daten (10 ECTS) NPI: 3 PI: 2	Ensemble Vorhersage PM-Ensemble (10 ECTS) NPI: 3 PI: 2	Master-Modul PM-Master (5 ECTS) NPI: 0 PI: 2 Masterarbeit (15 ECTS) Masterprüfung (10 ECTS)
2				
3				
4				
5				
6	Alpine Meteorologie PM-Alpin (5-ECTS) NPI: 2 PI: 1	(10 ECTS) NPI: 3 PI: 2	Wissenschaftliches Arbeiten PM-Wiss (15 ECTS) NPI: 0 PI: 2	
7				
8				
9				
10	Klimadiagnose und – prognose PM-Klimadiag (5 ECTS) NPI: 3 PI: 0	Meteorologische Messungen PM-Mess (10 ECTS) NPI: 3 PI: 2	(10 ECTS) NPI: 0 PI: 2	
11				
12				
13				
14				
15	Meteorologisch- klimatologische Exkursionen PM-Exkur (5 ECTS) NPI: 0 PI: 3	Numerische Modellierung PM-Num (10 ECTS) NPI: 2 PI: 1	(10 ECTS) NPI: 2 PI: 1	
16				
17				
18				
19	Wahlmodul aus Meteorologie (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Benachbarte Naturwissenschaften (5 ECTS)	Wahlmodul aus Meteorologie (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	
20				
21	Wahlmodul aus Meteorologie (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Benachbarte Naturwissenschaften (5 ECTS)	Wahlmodul aus Meteorologie (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	
22				
23				
24				
25	Wahlmodul aus Meteorologie (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Benachbarte Naturwissenschaften (5 ECTS)	Wahlmodul aus Meteorologie (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	
26				
27				
28				
29	Wahlmodul aus Meteorologie (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Benachbarte Naturwissenschaften (5 ECTS)	Wahlmodul aus Meteorologie (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	
30				

30

A horizontal bar is positioned below the page number '30'. The bar is divided into two segments: a longer pink segment on the left and a shorter green segment on the right. The bar is outlined in black.

301. Curriculum für das Joint-Master-Studium Urban Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Joint-Master-Studium Urban Studies in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

- (1) Das Ziel des Joint-Master-Studiums Urban Studies an der Universität Wien besteht darin, den Studierenden jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen aus den Bereichen der sozial-, wirtschafts- und kulturwissenschaftlichen Stadtforschung zu vermitteln, die sie für eine spätere Erwerbstätigkeit in einschlägigen Berufsfeldern (Stadtplanung, Sozialplanung, Projektmanagement, Politikberatung, Kultur- und Wissenschaftsjournalismus und ähnliches) benötigen und die sie für ein eventuelles Doktoratsstudium vorbereiten.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Urban Studies an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt,
 - städtische Gesellschaften und urbane Räume in Europa mit Hilfe einschlägiger und fortgeschrittener Methoden analysieren zu können;
 - die theoretischen Ansätze der stadtwissenschaftlichen Forschung, von einem internationalen und interdisziplinären Kreis an Lehrenden vermittelt, zu verstehen und im analytischen Arbeiten anwenden zu können;
 - Lösungen für urbane Problembereiche zu entwickeln und Prinzipien der wissenschaftlichen Politikberatung zu erlernen;
 - die Fähigkeiten zur Projektpräsentationen und zum Projektmanagement anhand von selbstständig erarbeiteten Projekten zu festigen;
 - in einem multidisziplinären und internationalen Team zu studieren, die Fachsprachen der anderen Disziplinen kennenzulernen und sich in der interkultureller Kommunikation zu üben.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Urban Studies beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Joint-Master-Studium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Fachlich in Frage kommen jedenfalls die Bachelorstudien der Geographie, der Soziologie, der Kultur- und Sozialanthropologie sowie der Politikwissenschaft an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Die Unterrichtssprache im Joint-Master-Studium "Urban Studies" ist Englisch. Ausreichende Sprachkenntnisse sollen, wenn möglich, durch anerkannte Sprachtests nachgewiesen werden, z.B. TOEFL, TOEIC, IELTS, CPE, CAE.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

³ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Joint-Master-Studiums Urban Studies ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module und Modulbeschreibungen mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Masterstudium Urban Studies wird von folgenden sechs Universitäten in vier europäischen Universitätsstädten bestritten, die sich im Rahmen des UNICA-Netzwerks durch schriftliche Vereinbarungen zur Durchführung verpflichtet haben:

ULB Brüssel : Université Libre de Bruxelles - Institut de Sociologie / CRU - Centre de Recherche Urbaine and Institut de Géographie / IGEAT - Institut de Gestion de L'Environnement et d'Aménagement du Territoire

VUB Brüssel : Vrije Universiteit Brussel - Departement Geografie / COSMOPOLIS (City, culture & society)

UW Wien: Universität Wien - Institut für Geographie und Regionalforschung

UK Kopenhagen: Københavns Universitet - Institut for Kunst- og Kulturvidenskab / Institut for Geografi og Geologi

UAM Madrid: Universidad Autónoma de Madrid - Departamento de Geografía / Catedrático de Geografía Humana

UCM Madrid: Universidad Complutense de Madrid - Departamento de Sociología II

(2) Jede Universität ist für bestimmte Module verantwortlich – wie im folgenden Absatz (3) festgelegt. Die Brüsseler Universitäten VUB und ULB bieten ihre Module jeweils im Wintersemester, die Universität Wien (UW) im Sommersemester, die Universität Kopenhagen im Wintersemester, die beiden Madrider Universitäten am Beginn des Sommersemesters an. Es wird empfohlen, diese Module in der angeführten Abfolge: Wintersemester in Brüssel, nachfolgendes Sommersemester in Wien, zweites Wintersemester in Kopenhagen, Beginn des zweiten Sommersemesters in Madrid zu absolvieren.

(3) Das Curriculum ist modular aufgebaut. Es besteht aus insgesamt 16 Modulen, die alle als Pflichtmodule und an den angeführten Universitäten zu absolvieren sind. Die Module enthalten prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Übungen, Proseminare, Seminare, Exkursionen, Praktika) und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) – siehe § 8 dieses Curriculums.

Die Modultitel lauten:

Nr.	Bezeichnung	ECTS	Verantwortlich
1.	European Urban Studies	8	VUB
2.	Urban Social Geography	8	VUB
3.	Urban Sociology	8	ULB
4.	Urban Economics	8	ULB
5.	Urban Analysis I	4	VUB
6.	Urban Analysis II	4	ULB
7.	Demography of European Cities	4	UW
8.	Principles of Urban Planning	4	UW
9.	Comparing Urban Development: European and US-American Cities	4	UW
10.	Urban Development and Planning in Eastern Europe	4	UW
11.	Urban analysis III	4	UW
12.	Urbanism and Architecture	8	UK
13.	Urban Culture and Urban Politics	7	UK
14.	Urban analysis IV	5	UK
15.	The Sustainable and Liveable City	10	UAM, UCM
	Masterarbeit und Masterprüfung	30	VUB, ULB, UW, UK, UAM, UCM
	Masterstudium Urban Studies insgesamt	120	

Modulbeschreibungen

Verantwortlich: Vrije Universiteit Brussel (VUB)		
Modul 1: European Urban Studies	ECTS Punkte	8
Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)		
<p>Studienziele (Kompetenzen): Dieses einführende Modul bietet einen Orientierungsrahmen für das gesamte Curriculum. Die Rolle Europas und der Stellenwert seiner Städte im Globalisierungsprozess werden eingehend dargestellt. Dabei werden die historischen Grundlagen der europäischen Stadt und der europäischen Städtenetzwerke ebenso behandelt wie die aktuelle Vielfalt der Regulationsweisen städtischer Entwicklungen. Zu den Themen dieses Moduls zählen des weiteren städtische Bürgerrechte, post-nationale Identitäten der Stadtbewohner, die Governance von Stadtregionen und Agglomerationen, sowie deren laufendes Rescaling.</p>		

Verantwortlich: Vrije Universiteit Brussel (VUB)		
Modul 2: Urban Social Geography	ECTS Punkte	8
Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)		
<p>Studienziele (Kompetenzen): Am Beispiel von Brüssel sollen sozialgeographische Probleme und Entwicklungen europäischer Städte erläutert werden. Das Modul besteht aus drei Teilen: einer eintägigen Exkursion zu Beginn, gefolgt von einem Block über den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen und städtischen Veränderungen in drei Epochen (Industriekapitalismus, Fordismus, Postfordismus) und zeitgenössischen Theorien, sowie einem abschließenden Block über folgende Themen: (a) sozialräumliche Segregation, (b) Demographie der Stadt, (c) Kultur und Stadt, (d) Nachhaltige Stadtentwicklung.</p>		

Verantwortlich: Université Libre de Bruxelles (ULB)		
Modul 3: Urban Sociology	ECTS Punkte	8
Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)		
<p>Studienziele (Kompetenzen): In diesem Modul geht es darum, spezifisch soziologische Konzepte und Methoden der Stadtforschung zu vermitteln. Das Modul besteht aus drei Teilen. Der erste Teil informiert über das Verhältnis und die Beziehungen zwischen dem stadtmorphologischen Realobjektraum und sozialen Strukturen und Praktiken. Der zweite Teil erarbeitet eine soziologische Definition der Stadt, basierend auf den Merkmalen Dichte, Heterogenität, Zentralität und politische Dimension. Im dritten Teil werden die verschiedenen (deskriptiven und interpretativen) Paradigmen der Stadtforschung mit den Hauptrichtungen soziologischer Theorien verbunden.</p>		

Verantwortlich: Université Libre de Bruxelles (ULB)		
Modul 4: Urban Economics	ECTS Punkte	8
Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)		
<p>Studienziele (Kompetenzen): Die Veränderungen städtischer Wirtschaft in der</p>		

Nachkriegszeit stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Auf verschiedenen Ebenen, von der globalen Ebene über die Ebene europäischer Großstadtreionen bis zur lokalen Ebene einzelner Stadtteile, werden diese Veränderungsprozesse dargestellt. Themen wie der Bedeutungsverlust räumlicher Distanz, die Reskalierung unternehmerischen Handelns, das Wachstum unternehmensbezogener Dienstleistungen, die Zunahme von Public-Private Partnerships sowie der steigende Stellenwert kultureller und ethnischer Ökonomien werden ausführlich behandelt. Klassische Theorien der Stadtökonomie werden in diesem Modul ebenfalls präsentiert.

Verantwortlich: Vrije Universiteit Brussel (VUB)

Modul 5: Urban Analysis I

ECTS Punkte

4

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)

Studienziele (Kompetenzen): Dieses ist das erste von vier Modulen, in denen methodische Kenntnisse der Stadtforschung systematisch gelernt und angewandt werden sollen. In den von den beiden Brüsseler Universitäten betreuten Modulen 5 (VUB) und 6 (ULB) werden folgende Methoden vermittelt: uni- und bivariate Statistik, Kartierungs- und Erhebungsverfahren vor Ort, Interviewtechnik, Interpretation topographischer und thematischer Karten, Sozialraumanalyse, SWOT-Analyse, Projektmanagement, sowie Präsentationstechniken.

Verantwortlich: Université Libre de Bruxelles (ULB)

Modul 6: Urban Analysis II

ECTS Punkte

4

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)

Studienziele (Kompetenzen): Dieses ist das zweite von vier Modulen, in denen methodische Kenntnisse der Stadtforschung systematisch gelernt und angewandt werden sollen. In den von den beiden Brüsseler Universitäten betreuten Modulen 5 (VUB) und 6 (ULB) werden folgende Methoden vermittelt: uni- und bivariate Statistik, Kartierungs- und Erhebungsverfahren vor Ort, Interviewtechnik, Interpretation topographischer und thematischer Karten, Sozialraumanalyse, SWOT-Analyse, Projektmanagement sowie Präsentationstechniken.

Verantwortlich: Universität Wien (UW)

Modul 7: Demography of European Cities

ECTS Punkte

4

Die Zulassung zu Modul 7 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 6 voraus. Sollten nur einzelne dieser Module nicht positiv abgeschlossen sein, kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ von dieser Zulassungsbedingung abgesehen werden. Die vollständige Absolvierung aller Module ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachzuweisen.

Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)

Studienziele (Kompetenzen): Dieses Modul hat drei Zielsetzungen: (a) einen Überblick zu geben über die wichtigsten demographischen Entwicklungen in Europa und in den europäischen Städten, (b) die Aufmerksamkeit der Studierenden auf die politischen und

gesellschaftlichen Konsequenzen demographischer Trends zu lenken, (c) die methodischen Fertigkeiten der Studierenden bei der Berechnung und Interpretation demographischer Indikatoren (Fertilitäts-, Migrations-, Geburten- und Sterberaten, Altersindizes) zu stärken und zu festigen. Im Mittelpunkt dieses Moduls werden dabei Fragen der Migration stehen sowie die unterschiedlichen Wege zur Integration, die in verschiedenen europäischen Städten verfolgt werden.

Verantwortlich: Universität Wien (UW)

Modul 8: Principles of Urban Planning

ECTS Punkte

4

Die Zulassung zu Modul 8 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 6 voraus. Sollten nur einzelne dieser Module nicht positiv abgeschlossen sein, kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ von dieser Zulassungsbedingung abgesehen werden. Die vollständige Absolvierung aller Module ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachzuweisen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)

Studienziele (Kompetenzen): In diesem Modul werden einerseits Grundprinzipien des europäischen Städtebaus dargestellt, beginnend mit der griechisch-römischen Antike bis hin zu den Megaprojekten der Gegenwart. Andererseits werden die Prinzipien der Stadtplanung erläutert, gegliedert in Phasen bzw. Paradigmen unterschiedlichen Planungsverständnisses (nach ALBERS), von der Phase der „Gefahrenabwehr“ über die „Auffangplanung“ zur Stadtentwicklungsplanung zum Urban Management. Jedes dieser Paradigmen wird mit zahlreichen Beispielen aus Europa veranschaulicht. Dabei werden die unterschiedlichen Gesellschaftsmodelle und politischen Regime herausgearbeitet, welche die Entwicklung und Planung europäischer Städte bis heute steuern bzw. beeinflussen.

Verantwortlich: Universität Wien (UW)

Modul 9: Comparing Urban Development: European and US-American Cities

ECTS Punkte

4

Die Zulassung zu Modul 9 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 6 voraus. Sollten nur einzelne dieser Module nicht positiv abgeschlossen sein, kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ von dieser Zulassungsbedingung abgesehen werden. Die vollständige Absolvierung aller Module ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachzuweisen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)

Studienziele (Kompetenzen): Das Modul konzentriert sich auf die Diskussion aktueller Probleme der Stadtentwicklung und Strategien der Stadtplanung, welche an ausgewählten Beispielen europäischer und US-amerikanischer Metropolen in ihren konkreten Ausprägungen „sichtbar“ gemacht werden. Behandelt werden dabei unter anderem Aspekte innerstädtischer Brachflächen, Entwicklung der Stadtzentren, Suburbanisierung und Edge Cities. Post-moderne Konzepte der Stadtentwicklung wie „new urbanism“, „smart growth“, „creative milieus“ werden diskutiert. Die praxisrelevante Umsetzung wird durch eigenständige Arbeiten der Teilnehmer, die im Rahmen des Moduls präsentiert werden, ergänzt.

Verantwortlich: Universität Wien (UW), in Kooperation mit der Ungarischen Akademie der Wissenschaften		
Modul 10: Urban Development and Planning in Eastern Europe	ECTS Punkte	4
Die Zulassung zu Modul 10 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 6 voraus. Sollten nur einzelne dieser Module nicht positiv abgeschlossen sein, kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ von dieser Zulassungsbedingung abgesehen werden. Die vollständige Absolvierung aller Module ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachzuweisen.		
Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)		
Studienziele (Kompetenzen): Dieses Modul wird in Form einer Arbeitsexkursion mit begleitenden Lehrveranstaltungen in Budapest und Székesfehérvár durchgeführt. Dabei stehen aktuelle Probleme post-sozialistischer Stadtentwicklung im Mittelpunkt. Vorträge und Diskussionen mit Wissenschaftlern, Experten, Stadtplanern und Politikern sollen ein praxisnahes Bild jüngster Entwicklungen und Probleme vermitteln. Folgende Themen werden ausführlich behandelt: sozialräumliche Veränderungen, Änderungen im Planungsprozess, in der Stadterneuerung und im Wohnungsbau.		

Verantwortlich: Universität Wien (UW)		
Modul 11: Urban Analysis III	ECTS Punkte	4
Die Zulassung zu Modul 11 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 6 voraus. Sollten nur einzelne dieser Module nicht positiv abgeschlossen sein, kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ von dieser Zulassungsbedingung abgesehen werden. Die vollständige Absolvierung aller Module ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachzuweisen.		
Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)		
Studienziele (Kompetenzen): Dieses ist das dritte von vier Modulen, in denen methodische Kenntnisse der Stadtforschung systematisch gelernt und angewandt werden sollen. An der Universität Wien werden folgende Methoden vermittelt: multivariate Statistik (Clusteranalyse, Faktorialökologie, Regressionsanalyse), Entwurf und Erstellung digitaler Karten; darüber hinaus soll der Umgang mit Landnutzungskarten, Satellitenbildern, Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen geübt werden.		

Verantwortlich: Københavns Universitet (UK)		
Modul 12: Urbanism and Architecture	ECTS Punkte	8
Die Zulassung zu Modul 12 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 11 voraus. Sollten nur einzelne dieser Module nicht positiv abgeschlossen sein, kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ von dieser Zulassungsbedingung abgesehen werden. Die vollständige Absolvierung aller Module ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachzuweisen.		
Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)		
Studienziele (Kompetenzen): Das Ziel dieses Moduls ist es, die wichtigsten		

Stilrichtungen in der Architektur des 19. Und 20. Jahrhunderts kennenzulernen, und die Form und Funktion ausgewählter Bautypen darzustellen. Beispiele aus Kopenhagen werden im Vordergrund stehen, aber immer in Beziehung zu internationalen Entwicklungen gebracht werden. Folgende städtebauliche Themen sollen behandelt werden: städtische Platzanlagen, Verkehrsbauten (Bahnhöfe, Flughäfen, Seehäfen, U-Bahnen, Brücken), Kulturbauten (Museen, Theater, Konzerthäuser, Vergnügungsparks, Tiergärten, etc.), Wohnbauten (das bürgerliche und das Arbeiterwohnhaus).

Verantwortlich: Københavns Universitet (UK)

Modul 13: Urban Culture and Urban Politics

ECTS Punkte

7

Die Zulassung zu Modul 13 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 11 voraus. Sollten nur einzelne dieser Module nicht positiv abgeschlossen sein, kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ von dieser Zulassungsbedingung abgesehen werden. Die vollständige Absolvierung aller Module ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachzuweisen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)

Studienziele (Kompetenzen): Das Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden eine Einführung in die zahlreichen Beziehungen zwischen Stadtkultur und Stadtpolitik zu geben. Ausgehend von politischen Theorien der lokalen Ebene werden neue Formen und Funktionen städtischer Kulturpolitik dargestellt. Ebenso werden neue Theorien zur Stadterneuerung, zur Planung kultureller Events sowie zum City Branding vorgestellt. Auf die Bedeutung von Urban Governance bei der Steuerung stadträumlicher Prozesse wird gesondert eingegangen.

Verantwortlich: Københavns Universitet (UK)

Modul 14: Urban Analysis IV

ECTS Punkte

5

Die Zulassung zu Modul 14 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 11 voraus. Sollten nur einzelne dieser Module nicht positiv abgeschlossen sein, kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ von dieser Zulassungsbedingung abgesehen werden. Die vollständige Absolvierung aller Module ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachzuweisen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)

Studienziele (Kompetenzen): Dieses ist das vierte von vier Modulen, in denen methodische Kenntnisse der Stadtforschung systematisch gelernt und angewandt werden sollen. An der Universität Kopenhagen werden folgende Methoden vermittelt: Historische Analysen, Stadtbildanalyse.

Verantwortlich: Universidad Autónoma de Madrid (UAM) y Universidad Complutense de Madrid (UCM)

Modul 15: The Sustainable and Liveable City

ECTS Punkte

10

Die Zulassung zu Modul 15 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 14 voraus. Sollten nur einzelne dieser Module nicht positiv abgeschlossen sein, kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ von dieser Zulassungsbedingung abgesehen werden. Die

vollständige Absolvierung aller Module ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachzuweisen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)

Studienziele (Kompetenzen): Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die südeuropäische Stadt, mit ihrer hohen Dichte, ihrer hohen Eigentümerquote und den zahlreichen Zweitwohnsitzen, und einem v.a. privat organisierten Wohlfahrtssystem. Diese Städte sind in jüngster Vergangenheit überdurchschnittlich gewachsen, mit Hilfe boomender Dienstleistungen und durch ausländische Zuwanderung. Die Planung expandierender Städte und Stadtregionen, unter Berücksichtigung ökologischer Ziele, steht im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen an den beiden beteiligten Universitäten in Madrid. Dieses Wissen soll durch Konversatorien, Expertengespräche, eigene Erhebungen vor Ort, sowie eine Exkursion pro Woche vermittelt werden.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch korrekt zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat, der sich aus Vertretern der Universitäten VUB, ULB, UW, UK, UAM und UCM zusammensetzt, nach einer Präsentation der Abschlussarbeit als Verteidigung der Masterarbeit abzulegen.
- (3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesungen (VO) [nicht prüfungsimmanent] dienen der Einführung in Sachverhalte, Methoden und Lehrmeinungen verschiedener Teilbereiche der Stadtforschung sowie der Vertiefung bereits vorhandener einschlägiger Kenntnisse und Fähigkeiten. Weiters stellen sie Anwendungsbezüge und Anwendungen vor und informieren über den Einsatz von und den Umgang mit diversen qualitativen und quantitativen Methoden (z.B. Umfragen und Interviews, Archivauswertungen, statistische Auswertungen, zeitliche und räumliche Analysen). Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt; der Lehrinhalt muss außerhalb der Lehrveranstaltungszeit durch Selbststudium sowie begleitende Veranstaltungen (Übungen bzw. Proseminare) vertieft werden. Vorlesungen schließen mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung ab.

Übungen (UE) [prüfungsimmanent] dienen der Einübung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden. Dies geschieht an Hand von konkreten Aufgaben und Problemstellungen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen der eigentlichen Lehrveranstaltungszeit Aufgaben. Die Studierenden werden hauptsächlich einzeln oder in kleinen Gruppen betreut, wobei der Leiter oder die Leiterin eine überwiegend anleitende und

kontrollierende Tätigkeit ausübt. Zur Beurteilung von Übungen (UE) können mündliche Referate, eine oder mehrere während des Semesters abgehaltene schriftliche Klausuren sowie schriftliche Hausarbeiten herangezogen werden, zumindest aber eine dieser Beurteilungsformen.

Proseminare (PS) [prüfungsimmanent] dienen zur Aneignung und zur Durchdringung der Lehrinhalte, wobei die Studierenden in angemessenem Ausmaß zur Mitarbeit und zum eigenständigen Lösen konkreter Aufgaben angehalten werden. Sie bieten die zum Erwerb einschlägiger Kenntnisse und Fähigkeiten unerlässliche Folge vieler kleiner Rückkopplungsschritte zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Im eigentlichen Proseminar kommentiert, bewertet und ergänzt der Leiter oder die Leiterin die von den Studie-

renden erarbeiteten Beiträge (Lösungen, Referate, Zusammenfassungen etc.) unter möglicher Beibehaltung der Eigenständigkeit des Zugangs der betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer derart, dass für die jeweils anderen Studierenden eine vollwertige Präsentation entsteht.

Seminare (SE) [prüfungsimmanent] dienen der wissenschaftlichen Diskussion. In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen, aber auch durch das eigenständige Erarbeiten einer forschungsrelevanten Fragestellung detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einem für die Hörerinnen und Hörer verständlichen Fachvortrag zu berichten, wobei auch auf die didaktische und sprachliche Gestaltung zu achten ist. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit hat. Zur Beurteilung von Seminaren (SE) können zusätzlich eine oder mehrere während des Semesters abgehaltene schriftliche Klausuren sowie weitere schriftliche Hausarbeiten herangezogen werden.

Exkursionen (EX) [prüfungsimmanent] veranschaulichen und vertiefen das in Hörsaal-Lehrveranstaltungen und durch Selbststudium erworbene Wissen. Die wissenschaftlichen Lehrausgänge oder -fahrten dienen entweder zur unmittelbaren Veranschaulichung des in den Lehrveranstaltungen angesprochenen Wissenschaftsobjekts und Vertiefung der Kenntnisse bezüglich dieses Objekts vor Ort oder werden – vor allem bei Auslandsexkursionen – durch ein verpflichtendes einschlägiges Proseminar vorbereitet. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. Arbeits-, Projekt-, Einführungs-, Übungsexkursion) durch die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter ist möglich. Zur Vor- oder Nachbereitung von Exkursionen (EX) ist jedenfalls ein schriftlicher Exkursionsbericht anzufertigen, der zur Beurteilung mit herangezogen wird.

Praktika (PR) [prüfungsimmanent] sind eine ergänzende Form von Lehrveranstaltungen zu Vorlesungen, Übungen und Seminaren zur Vertiefung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse (in ihnen werden in Einzel- oder Gruppenarbeit kleinere Projekte, die einen mehrwöchigen zusammenhängenden Einsatz erfordern, im Hörsaal, im Labor und/oder im Gelände unter Anleitung eigenständig erarbeitet).

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:
Die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Übung (UE), Proseminar (PS), Seminar (SE), Exkursion (EX) und Praktikum (PR) beträgt 20 Studierende.
- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Curriculums Urban Studies;
 - Reihenfolge der Anmeldung.

- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) **Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**
Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.
- (2) **Prüfungsstoff**
Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.
- (3) **Verbot der Doppelanrechnung**
Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium Urban Studies nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

302. Curriculum für das Masterstudium CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes ist, den Studierenden ein fundiertes Verständnis der Vernetzungen zwischen lokalen Lebenswelten und transnationalen sowie globalen sozialen und kulturellen Prozessen zu vermitteln. Die Studierenden werden anhand von Theorien und praktischen Beispielen in drei Themenfeldern intensiv und spezialisiert ausgebildet: a) Neue Identitäten; b) Materielle Kultur und Konsumtion; c) Visuelle Kultur. Diese Themenfelder werden in Bezug auf transnationale Prozesse, kulturelle Diversität|Differenz sowie auf neue Gemeinschaftskonstruktionen unterrichtet.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes an der Universität Wien sind in der Lage, auf wissenschaftlich

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

informierte Weise eigenständig oder in Teamarbeit Problemstellungen im Rahmen von Grundlagen- und/oder Auftragsforschung zu bearbeiten und konkret umzusetzen.

(3) Das Masterstudium CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes an der Universität Wien vermittelt den Studierenden folgende wissenschaftliche Qualifikationen:

- Kompetenz zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten;
- Ein fundiertes Verständnis der gesellschaftlichen Bedeutung transnationaler, interkultureller Vernetzungen;
- Die Fähigkeiten, stattfindende soziokulturelle Prozesse in transnationalen Kontexten zu analysieren;
- Kompetenzen zur Anwendung entsprechender wissenschaftlicher Forschungsmethoden;
- Kompetenzen in der Problemfindung und -lösung;
- Die Befähigung zur Kooperation und Kommunikation in Lernen, Unterricht, und Forschung innerhalb transnationaler Netzwerke.
- Die vermittelten Qualifikationen werden anhand eines „pool of expertise“ erlangt, der charakteristisch für das Konsortium³ ist.

(4) Spektrum der Einsatzmöglichkeiten

Das Masterstudium ist eine Berufsvorbildung. Die Strukturierung des Masterstudiums CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes an der Universität Wien achtet insbesondere auf folgende, gesellschaftlich relevante Aspekte:

- Die Studierenden werden in Themen ausgebildet, die im Kontext multipler, komplexer Lebenswelten Bedeutung haben (z.B. kulturelle Diversität, Transnationalismus, Migration, visuelle Kultur, Populärkulturen).
- Kulturelle und gesellschaftliche Diversität: Im Rahmen dieser Ausbildung werden die Studierenden mit zumindest zwei soziokulturellen Räumen in Europa vertraut.
- Sprachliche Diversität: Die sprachlichen Kompetenzen der Studierenden umfassen neben ihrer Herkunftssprache Englisch als Lingua Franca des Masterstudiums. Zusätzliche Kenntnisse in zumindest einer weiteren lokalen Sprache werden ermöglicht und gefördert.

Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten orientieren sich dementsprechend an Kompetenzen in Bezug auf Diversität, interkulturelle Vermittlung, Problemfindung und -lösung sowie Projektformulierung und Projektleitung.

Mögliche Aktivitätsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind – ein kurzer Auszug:

- Institutionen für kulturelles Erbe;
- Management von gesellschaftlicher und kultureller Diversität;
- Projektdesign und -management;
- Feld des lebenslangen Lernens;
- Organisationsforschung und -beratungen;
- Internationale Organisationen.

Vor allem wird aufgrund der thematischen Orientierung und der intensiven Studierenerfahrung an Partneruniversitäten auf die erweiterten beruflichen Möglichkeiten innerhalb der EU und ihrer assoziierten Staaten hingewiesen.

§ 2 Dauer und Umfang des Studium

(1) Das Masterstudium CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes umfasst 120 ECTS-Punkte und hat damit eine vorgesehene Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Diese 120 ECTS-Punkte verteilen sich auf 8 Module wie folgt:

³ Als Konsortium wird das Netzwerk der beteiligten Partneruniversitäten bezeichnet. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sind dies: Universität Wien, Universität Autónoma de Barcelona, Université Lumière Lyon II, National University of Ireland-Maynooth, Stockholms Universitet, Univerza v Ljubljani.

1 Thematisches Modul Typ 1	15 ECTS-Punkte
1 Thematisches Modul Typ 2	15 ECTS-Punkte
2 Allgemeine Module	30 ECTS-Punkte
Für Studierende mit Mobilität: 1 Erasmus Modul Variante Mobilität Für Studierende ohne Mobilität: 1 Erasmus Modul Variante Universität Wien	15 ECTS-Punkte
1 Creole Thesis-1 Modul (Forschungsarbeit)	15 ECTS-Punkte
1 Creole Thesis-2 Modul Anthropologisches Laboratorium	5 ECTS-Punkte
Masterarbeit	20 ECTS-Punkte
Masterprüfung	5 ECTS-Punkte
GESAMT	120 ECTS-Punkte

(3) Im Rahmen des Masterstudiums CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes wird der Unterricht vor allem in englischer Sprache abgehalten und in den lokalen Sprachen der teilnehmenden Institutionen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist/sind jedenfalls die Bachelorstudien Kultur- und Sozialanthropologie *oder* eines anderen sozialwissenschaftlichen Bachelors *oder* kulturwissenschaftlichen Bachelors an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

(1) Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

(2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes, die innerhalb des Masterstudiums Module oder Modulteile im Umfang von mindestens 60 ECTS an einer oder zwei Partnerinstitutionen sowie die Masterprüfung (Defensio) vor einem Prüfungssenat ablegen, an dem ein Prüfer von einer Partnerinstitution ist, wird der Titel des CREOLE Joint-Masterprogrammes „*European Master of Arts in Social and Cultural Anthropology*“ – abgekürzt Eu.MA.sca – verliehen, der in Österreich dem des Master of Arts (MA) entspricht. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

Dieses Diplom wird von der Universität verliehen, an der die Absolventin bzw. der Absolvent seine Masterarbeit und Masterprüfung absolviert hat.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes weist folgende inhaltliche Struktur auf:

Allgemeines Modul-1

Allgemeines Modul-1		15 ECTS
WISSENSCHAFTLICHE METHODEN		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Sammeln eingehender Erfahrungen in der ethnographischen, empirischen Forschung - Stärkung der Fähigkeiten, empirische Daten methodisch adäquat zu interpretieren - Befähigung, selbständig wissenschaftliche Daten zu erheben 	
LV-Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Betreute qualitative, ethnographische Datenerhebung - Reflexion der Prozesse der Datenerhebung und deren Auswertung - Üben verschiedener Forschungsmethoden - Datenorganisation 	
Voraussetzungen	- Allgemeine Kenntnisse ethnographischer Forschungsmethoden	
Prüfungsart	- Absolvieren der Lehrveranstaltungen	
Lehrveranstaltungen		
Supervisierte ethnographische Feldforschung	4 SSt, SE	10
Supervisierte Analyse der Daten	2 SSt, SE	5

Allgemeines Modul-2

Allgemeines Modul-2		15 ECTS
Theoriegeschichte und Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Kenntnisse in der Theorien- und Wissenschaftsgeschichte der Kultur- und Sozialanthropologie - Vertiefendes Wissen im Bereich von Kernkompetenzen der Wissenschaft - Befähigung, Konzepte in breiteren wissenschaftlichen Kontexten zu verstehen - Vertiefung wissenschaftlicher Arbeitsweisen (Literaturrecherchen, Analysen, Aufbau von schriftlichen Arbeiten) 	
LV-Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Historisch wichtige Theorien und Konzepte - Rezente Theorien und Konzepte 	
Voraussetzungen	- Allgemeine Kenntnisse der Geschichte kultur- und sozialanthropologischer Theorien	
Prüfungsart	- Absolvieren der Lehrveranstaltungen	
Lehrveranstaltungen – 3 Lehrveranstaltungen aus dem allgemeinen Master in Kultur- und Sozialanthropologie		
	2 SSt, VS	5
	2 SSt, VS	5
	2 SSt, VS	5

CREOLE- Thematisches Modul-1 (Wahlmöglichkeiten s. Anhang)

CREOLE Thematisches Modul-1		15 ECTS
Zu wählen ist entweder a), oder	a) Neue Identitäten b) Materielle Kultur und	

b) oder c)	Konsumtion c) Visuelle Kultur; Populär Kultur	1 Pflicht	15
Lernziele	Spezifisch je nach gewähltem Thematischen Modul – s. Erläuterungen im Anhang		
Voraussetzungen	- Allgemeine Kenntnisse kultur- und sozialanthropologischer Theorien		
Prüfungsart	- Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen - Reflexionspapier - Schriftliche Arbeit und mündliches Referat		

CREOLE-Thematisches Modul-2 (Wahlmöglichkeiten s. Anhang)

CREOLE Thematisches Modul-2			15 ETCS
Zu wählen ist entweder a), oder b) oder c) Aber ein anderer Schwerpunkt als Modul-1	a) Neue Identitäten b) Materielle Kultur und Konsumtion c) Visuelle Kultur; Populär Kultur	1 Pflicht aber verschieden von Modul-1	15
Lernziele	Spezifisch je nach gewähltem Thematischen Modul – s. Erläuterungen im Anhang		
Voraussetzungen	- Allgemeine Kenntnisse kultur- und sozialanthropologischer Theorien		
Prüfungsart	- Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen - Reflexionspapier - Schriftliche Arbeit und mündliches Referat		

CREOLE Erasmus Modul: Variante an der Universität Wien

CREOLE Erasmus Modul Variante an der Universität Wien Für alle Studierenden des CREOLE MA-Studiums		15 ECTS	
Lernziele	- Erfahrungen in regional verschiedenen Wissenschaftstraditionen - Vertiefung bestehenden Wissens - Intensive Einführung in Wissenschaftsdiskurse - Erfahrungen mit Symposien-ähnlichen Strukturen		
LV-Inhalte	- Im Kontext der drei thematischen Schwerpunkte des Masterstudiums CREOLE		
Voraussetzungen	- Allgemeine Kenntnisse kultur- und sozialanthropologischer Theorien		
Prüfungsart	- Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen - Reflexionspapier - Schriftliche Arbeit und mündliches Referat		
Lehrveranstaltungen			
2 Teacher Exchange LVen	2 SSt, VS	5	
2 Lehrveranstaltungen aus thematischen Forschungsfeldern zu Modul 1 oder 2 vertiefend aus allgemeinem MA-Lehrveranstaltungen Kultur- und Sozialanthropologie	4 SSt, VS	10	

CREOLE Erasmus Modul: Variante für Studierende in Mobilität

CREOLE Erasmus Modul Variante Mobilität		15 ECTS	
Lernziele	- Erfahrungen in regional verschiedenen Wissenschaftstraditionen - Vertiefung bestehenden Wissens - Intensive Einführung in Wissenschaftsdiskurse - Erfahrungen mit Symposien-ähnlichen Strukturen		
LV-Inhalte	- Im Kontext der drei thematischen Schwerpunkte des		

Masterstudiums CREOLE		
Voraussetzungen	- Allgemeine Kenntnisse kultur- und sozialanthropologischer Theorien	
Prüfungsart	- Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen - Reflexionspapier - Schriftliche Arbeit und mündliches Referat	
Lehrveranstaltungen		
Intensivprogramm*	4 SSt, Intensivprog.	10
2 Teacher Exchange LVen	2 SSt, VS	5

* Ist kein Erasmus-Intensivprogramm bewilligt, ist das CREOLE Erasmus Modul Variante an der Universität Wien zu absolvieren.

CREOLE Thesis-Modul-1

CREOLE Thesis Modul-1		15 ECTS
Lernziele	- Betreute Erhebung der benötigten Daten zwecks Analyse und Verfassen der Masterarbeit - Übung in der selbständigen wissenschaftlichen Datenerhebung - Durchführung selbständiger Literaturrecherche	
Inhalt	- Thema der Datenerhebung muss sich auf eines der 3 Themen des CREOLE Programms beziehen: a) Neue Identitäten, b) Materielle Kultur and Konsumtion, c) Visuelle Kultur Populäre Kultur	
Voraussetzungen	- Allgemeine Kenntnisse kultur- und sozialanthropologischer Theorien - Vertiefte Kenntnisse in Methoden der Datenerhebung	
Prüfungsart	- Supervisierte Forschungsarbeit - Leistungsüberprüfung: Annahme eines Forschungsberichts durch die/den BetreuerIn der Masterarbeit.	
Arbeitseinheit		
Datenerhebung für Masterarbeit		15

CREOLE Thesis Modul-2

CREOLE Thesis Modul-2		5 ECTS
Lernziele	- Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten - Nachweis der Befähigung, einen wissenschaftlichen Diskurs zu führen - Vertieftes Wissen im Themenbereich der Masterarbeit	
LV-Inhalte	- Anthropologisches Laboratorium: - Referat zur eigenen Masterarbeit, - Übung in der wissenschaftlichen Diskussion	
Voraussetzungen	- Positiver Abschluss aller anderen Module: 90 ECTS erfolgreich absolviert	
Prüfungsart	a) Absolvierung der Lehrveranstaltung b) Mündliches Referat zur eigenen Masterarbeit	
Arbeitseinheit		
Anthropologisches Laboratorium		2 SSt, AL 5

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der drei Kernthemen des Masterstudiums CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes zu wählen:

- Neue Identitäten,
- Materielle Kultur und Konsumtion,
- Visuelle Kultur|Populäre Kultur.

Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS Punkten.

(4) Masterarbeiten haben einen Umfang von mindestens 50.000 Worten (etwa 250.000 Zeichen) zu haben.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung (Defensio) ist in Form einer öffentlich angekündigten, öffentlich zugänglichen und kommissionellen Defensio der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat abzulegen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind Bestandteile von Modulen und sind entweder als Seminare, Vorlesungsseminare, Anthropologische Laboratorien oder als Intensivprogramm anzubieten.

Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Studierenden ist die selbständige Erarbeitung, Diskussion und Präsentation wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form zu fordern.

Vorlesungsseminare (VS) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der Vermittlung neuer Inhalte durch die Angehörigen des Lehrkörpers und der Erarbeitung derselben durch die Studierenden gleichermaßen dienen. Die Leistungsbeurteilung kann anhand der folgenden Mittel erfolgen: kleine Thesenpapiere im Laufe der Lehrveranstaltung, mündliche Präsentationen der Studierenden, schriftlicher Endbericht.

Teacher Exchange LV sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die von Incoming-Lehrenden der Partneruniversitäten abgehalten werden.

Anthropologisches Laboratorium (AL) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der Erstellung von Masterarbeiten. Die Studierenden halten ein Referat zu ihrer Masterarbeit und üben sich vertiefend in der wissenschaftlichen Diskussion.

Intensivprogramm (IP) ist ein laut Erasmusprogramm definiertes Lernprogramm, das mindestens 10 Arbeitstage dauert. Es ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und hat der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Studierenden ist die selbständige Erarbeitung, Diskussion und Präsentation wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form zu fordern.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

- Seminare: 25 Studierende

- Vorlesungsseminare: 30 Studierende
- Anthropologisches Laboratorium: 20 Studierende
- Intensivprogramm: Alle Studierenden eines Jahrgangs des Masterstudiums, die zur Mobilität zugelassen sind.

(2) Die Anmeldung zu allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt ausnahmslos online während einer mindestens zweiwöchigen Anmeldefrist. Innerhalb dieser Frist hat der Zeitpunkt der Anmeldung keinen Einfluss auf die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen. Bei der Aufnahme werden folgende Personen bevorzugt:

- a. Ordentliche Studierende,
- b. Studierende des Masterstudiums Kultur- und Sozialanthropologie,
- c. Studierende, denen aufgrund der Modulvoraussetzungen im Curriculum durch eine Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Anmeldepflicht

(1) Grundsätzlich gilt Anmeldepflicht für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes.

(2) Die Anmeldung zu allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt ausnahmslos online während einer mindestens zweiwöchigen Anmeldefrist.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Abschluss eines Moduls

Ein Modul kann nur dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.

(5) Das Studium ist nach positiver Beendigung aller Module, positiv beurteilter Masterarbeit und positiv abgelegter Masterprüfung (Defensio) abgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen individuellen „CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes Masterprogramm“ unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2010 abzuschließen.

Die Bestimmungen des §3 Zulassungsvoraussetzungen sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

Anhang

Thematische Wahlmodule und ECTS Punktezuweisungen an der Universität Wien:

Ad Neue Identitäten		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in rezente gesellschaftliche Formationen - Verständnis für die Diversität komplexer soziokultureller Prozesse - Problemfindungskompetenz - Fähigkeiten neue Forschungsansätze anhand empirischer Beispiele umzusetzen - Vertiefung wissenschaftlicher Arbeitsweisen (Literaturrecherchen, Analysen, Aufbau von schriftlichen Arbeiten) 	
LV-Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den verschiedenen, durch die Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - kulturelle Diversität - das Paradigma des Transnationalismus - Der postkoloniale Staat - Nationalismus, Eurozentrismus - Multikulturalismus, polyzentrischer Multikulturalismus und Post-Multikulturalismus - Ethnopolitics - Genderaspekt - Globale Netzwerke und Lokalität - komplexe Lebenswelten - Neue Formen des Citizenship - Konzepte des Kosmopolitanismus - Rechtspluralismus und das Konzept der universellen Menschenrechte 	
Voraussetzungen	- Allgemeine Kenntnisse kultur- und sozialanthropologischer Theorien	
Prüfungsart	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen - Reflexionspapier - Schriftliche Arbeit und mündliches Referat 	
Lehrveranstaltungen – 3 sind auszuwählen, zum Beispiel:		
Globalisation, Nationalism and Neo-Nationalism: Re-Assessing Anthropology's Methods and Concepts	2SSt, VS	5
Legal Pluralism	2SSt, VS	5
Transnational Migration	2SSt, VS	5
Intercultural Practices	2SSt, VS	5

Ad Materielle Kultur und Konsumtion		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis für die Bedeutung materieller Kultur für die Repräsentation von Gesellschaft - Einführung in die Museumsarbeit - Verständnis für das Museum als Ort der Artikulation kollektiven Gedächtnisses - Konsumtion als rezentes Phänomen zur Repräsentation von Identität und Diversität - Verständnis für vielfältige Lebenswelten im urbanen Raum 	
LV-Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Museen als Orte gesammelter materieller Dokumente - Materielle Kultur und die Repräsentation von Gesellschaften - Materielle Kultur – der Beitrag von Museen zur kultur- und sozialanthropologischen Forschung - Materielle Kultur als Ort der Zuordnung von Bedeutung und Werten - Ethische Aspekte des Sammelns und Ausstellens - Transnationale Konsumtionsmuster - Globale Konsumtion und multikulturelles Citizenship - Macht und Machtlosigkeit von Citizens 	
Voraussetzungen	- Allgemeine Kenntnisse ethnographischer Konzepte und Theorien	
Prüfungsart	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen - Reflexionspapier - Schriftliche Arbeit und mündliches Referat 	
Lehrveranstaltungen		
Materielle Kultur 1	2SSSt, VS	5
Materielle Kultur 2	2SSSt, VS	5
Konsumtion	2SSSt, VS	5

Ad Visuelle Kultur		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erkenntnis der gesellschaftlichen Macht von Bildern - Einführung in die pluralistischen, methodischen und theoretischen Ansätze zur Erforschung von Bildern in der Kultur- und Sozialanthropologie - Multiple Perspektiven wider den eurozentrischen Blick - Verständnis der politischen Nutzung von Repräsentationsformen - Vertiefung wissenschaftlicher Arbeitsweisen (Literaturrecherchen, Analysen, Aufbau von schriftlichen Arbeiten) - Fähigkeit zur selbständigen Erstellung einer Video-Dokumentation 	
LV-Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien der Anthropologie der Kunst - Globalisierungsprozesse und der Transfer von Bildern - Prozesse der Inklusion und Exklusion - Die Bedeutung von Bildern in unserem Alltag - Formen visueller Repräsentationen - Kultur des Sehens des Blicks - Anthropology of Landscape - Die Konzepte von Space and Place - Visual Anthropology: Film, Photo, etc. - Produktion visueller Dokumentationen: Konzeption, Kameraführung, Ton, Schnitt 	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Kenntnisse visueller, ethnographischer Forschungsmethoden - Allgemeine Kenntnisse kultur- und sozialanthropologischer Konzepte 	
Prüfungsart	- Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen	

	- Reflexionspapier - Schriftliche Arbeit und mündliches Referat - Erstellung eines 5-7minütigen Dokumentarvideos		
Lehrveranstaltungen			
Anthropology of Art	2SSSt, VS		5
Visual Culture	2SSSt, VS		5
Tools: Video Editing	2 SSSt, SE		5

303. Curriculum für das Masterstudium MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Studienziele:

Das Ziel des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) ist, Studierenden eine fortgeschrittene geschichtswissenschaftliche Ausbildung im Bereich der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte zu vermitteln. MATILDA bietet die Möglichkeit, diese Ausbildung an mehreren europäischen Universitäten zu absolvieren. Das Programm unterstützt primär integrative Perspektiven, die über lokale, regionale und nationale Inhalte und Praxen der Geschichtsschreibung hinaus reichen. Insbesondere gefördert wird transnationale Frauen- und Geschlechtergeschichte („entangled“ und „comparative history“), d. h. das Studium von Unterschieden und Gemeinsamkeiten von Geschlechterungleichheiten in europäischen Kulturen und Gesellschaften einerseits und der Bedeutung und Funktion von Geschlecht bei der Konzeptualisierung einer europäischen Geschichte andererseits.

Als forschungsorientiertes Masterprogramm vermittelt MATILDA fachspezifische Kompetenzen, die aus dem breiten Wissens-, Methoden- und Theoriekanon der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte ebenso zu schöpfen vermögen wie aus dem interdisziplinären Feld der Feministischen Theorie bzw. der Gender Studies. Neben Sprachkompetenzen vermittelt es darüber hinaus eine fortgeschrittene Vorbildung für ein breites Spektrum an Arbeits- und Berufsfeldern, in denen fortgeschrittene geschichtswissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit sie zu vermitteln, Kompetenz im Umgang mit digitalen und anderen Medien, ein internationaler Horizont, geistige Selbständigkeit und Fähigkeit zur projektorientierten Teamarbeit von Nutzen sind, wie die Geschichtsforschung und -vermittlung, das Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationswesen, das Ausstellungs- und Museumswesen, die Medien- und Kulturarbeit, die fachspezifische Erwachsenen- und Berufsbildung, das Verlagswesen, die Arbeit in staatlichen und nichtstaatlichen sowie inter- und supranationalen Organisationen, Tätigkeiten im Bereich der Gleichbehandlung wie Gender Mainstreaming, in der historischen Verständigungsarbeit, dem Tourismus sowie in ähnlichen Berufsfeldern.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

In Hinblick auf seine Gesellschaftsrelevanz soll MATILDA vor allem Geschlechterungleichheiten abbauen und Kompetenzen für den interkulturellen Austausch vermitteln.

(2) Qualifikationen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) erhalten:

Fachliche Kompetenzen	
<i>Fachwissen:</i>	
<i>Vertiefte und spezielle Kenntnisse der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>	<i>Kenntnis zentraler Fragestellungen, Quellen, theoretischer und methodischer Zugänge und Forschungskontroversen in der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte und ihrer Relevanz für die Gegenwart</i>
	<i>Vertiefte Kenntnisse einer komparatistischen und transnationalen Perspektive auf die europäische Frauen- und Geschlechtergeschichte, vor allem in Hinblick auf ökonomische, soziale und kulturelle Differenzen</i>
	<i>Vertiefte Kenntnisse zu mehreren Spezialgebieten der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart</i>
	<i>Spezialkenntnisse zu mehreren Forschungsfragen der Frauen- und Geschlechtergeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart</i>
	<i>Erweiterte Grundkenntnisse der Wissenschaftstheorie und vertiefte Kenntnis theoretischer Grundlagen der Geschichtswissenschaft</i>
<i>Fachliche Methoden</i>	
<i>Fähigkeit selbständig geschichtswissenschaftlich zu denken</i>	<i>Fähigkeit, in Kategorien und Entwicklungszusammenhängen der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu denken</i>
	<i>Fähigkeit, sich mit Fragestellungen, Theorien, Narrativen und Forschungskontroversen der Frauen- und Geschlechtergeschichte kritisch auseinanderzusetzen und Probleme der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu analysieren</i>
	<i>Fähigkeit, frauen- und geschlechtergeschichtliche Forschungsfragen selbständig zu entwickeln</i>
	<i>Fähigkeit, aus der eigenen Forschung eigenständige Schlussfolgerungen zu ziehen</i>
<i>Fähigkeit, in der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu forschen</i>	<i>Fähigkeit, den internationalen Forschungsstand und die internationale Forschungsdiskussion zu einem Thema der Frauen- und Geschlechtergeschichte auch in verschiedenen Originalsprachen selbständig zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten</i>
	<i>Fähigkeit, Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft in der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig anzuwenden</i>
	<i>Fähigkeit, historische Quellen verschiedener Gattung und Originalsprache zur Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu erfassen und auszuwerten</i>
	<i>Fähigkeit, eine Forschungsarbeit größeren Umfangs zur Frauen- und Geschlechtergeschichte zu verfassen, die Ergebnisse professionell zu präsentieren und gegen wissenschaftliche Kritik zu verteidigen</i>
	<i>Fähigkeit, sich an der Entwicklung und Durchführung eines geschichtswissenschaftlichen Forschungsprojektes zu beteiligen</i>
	<i>Grundfähigkeit, an der internationalen Forschungsdiskussion zur Frauen- und Geschlechtergeschichte teilzunehmen</i>
<i>Fähigkeit,</i>	<i>Fähigkeit, die Historizität von Geschlechterbildern, -normen und -</i>

<i>gesellschaftliche Ordnungsmodelle, vor allem in Hinblick auf Geschlechterordnungen, zu historisieren</i>	<i>verhältnissen zu erkennen</i>
	<i>Fähigkeit, frauen- und geschlechtergeschichtliche Fragestellungen historisch einzuordnen</i>
	<i>Fähigkeit, die frauen- und geschlechtergeschichtliche Dimension in historischen Strukturen und Prozessen zu erkennen</i>
Überfachliche Kompetenzen	
<i>Fähigkeit, selbstständig wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten</i>	<i>Fähigkeit, Probleme der Gegenwart im Lichte der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu analysieren und historisches Wissen in aktuelle Debatten einzubringen</i>
	<i>Fähigkeit, Informationen in verschiedenen Originalsprachen selbstständig und professionell zu recherchieren</i>
	<i>Fähigkeit, Probleme mithilfe von Theorien zu analysieren</i>
	<i>Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse innerhalb und außerhalb von Fachkreisen professionell einzusetzen und zu präsentieren</i>
	<i>Fähigkeit, wissenschaftlich zu argumentieren und zu diskutieren – auch in der Öffentlichkeit</i>
	<i>Fähigkeit, in mindestens zwei europäischen Wissenschaftssprachen zu argumentieren und zu diskutieren</i>
	<i>Fähigkeit, Wissens- und Theorieangebote anderer Disziplinen zu nutzen</i>
<i>Erweiterte Fähigkeit, selbstgesteuert zu lernen</i>	
<i>Berufsvorbereitende Fähigkeiten</i>	<i>Fähigkeit, die Relevanz der Kategorie Geschlecht in Politik, Recht, Kultur und sozialen Strukturen zu erkennen</i>
	<i>Sensibilität für Geschlechterhierarchien sowie für politische, ökonomische, soziale und kulturelle Ungleichheiten in Europa</i>
	<i>Fähigkeit, sich mit Fragestellungen aus den Bereichen Gender Mainstreaming und Gleichbehandlung auseinanderzusetzen</i>
	<i>Fähigkeit, sich an der Entwicklung und Durchführung eines Projektes zu beteiligen</i>
	<i>Fähigkeit, die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren, konstruktive Kritik zu üben und sich mit Kritik professionell auseinanderzusetzen</i>
	<i>Fähigkeit zur Teamarbeit</i>
	<i>Grundfähigkeit, im internationalen Umfeld professionell zu arbeiten</i>
<i>Auslandserfahrung durch Studium an einer oder mehreren ausländischen Hochschuleinrichtungen</i>	

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

Im Rahmen des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) wird der Unterricht in den lokalen Sprachen der teilnehmenden Institutionen abgehalten.

Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird grundsätzlich in ECTS-Anrechnungspunkten ausgewiesen. An der Universität Wien sind zusätzlich auch die Semesterwochenstunden (SSt) anzugeben.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls Bachelorstudien der folgenden Fakultäten an der Universität

Wien: Historisch-kulturwissenschaftliche Fakultät, Philologisch-kulturwissenschaftliche Fakultät, Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, Fakultät für Sozialwissenschaften.

Für die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) an der Universität Wien werden aktive Kenntnisse der deutschen Sprache (für Studierende ohne deutsche Muttersprache entsprechend dem Österreichischen Sprachdiplom Deutsch B2 oder C1) und passive Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend der Kompetenz B1 (Lesen und Verstehen) benötigt. Die Sprachkompetenz für die Studierendenmobilität an eine bzw. mehrere der MATILDA-Partneruniversitäten ist im Laufe des Studiums von der entsendenden Universität zu prüfen und spätestens vor Beginn der Mobilität nachzuweisen. Zur Erlangung dieser Sprachkompetenz können in Absprache mit den MATILDA-Koordinator/inn/en, bis zu 20 ECTS gewidmet werden.

Studierende, die an einer der Universitäten des Konsortiums zum Masterstudium MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) zugelassen wurden, sind mit einem formalen Antrag auch an der Universität Wien zugelassen. Lehnt eine der Universitäten des Konsortiums zum Masterstudium MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) die Aufnahme einer/eines Studierenden in das Programm ab, so kann diese/dieser auch nicht in das Programm an der Universität Wien aufgenommen werden.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) ist der akademische Grad „*European Master of Arts in Women's and Gender History*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau

Module an der Universität Wien mit ECTS-Punktezuweisung

Module	Status	ECTS
<i>Alternative Pflichtmodule:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>Grundlagen der Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>• <i>Theorien, Quellen und Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>	<i>Pflicht</i>	<i>10</i>
<i>Historische Methoden und Theorien</i>	<i>Pflicht</i>	<i>10</i>
<i>Alternative Pflichtmodule:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen</i>• <i>Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen/Feministische Theorie/Fremdsprachen</i>	<i>Pflicht</i>	<i>10</i>
<i>Wahlmodulgruppe:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>Fragestellungen und Themen der europäischen Frauen- und</i>		

<i>Geschlechtergeschichte 1</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Fragestellungen und Themen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte 2</i> • <i>Exkursion und disziplinäre Kontexte</i> • <i>Fremdsprachen</i> 	<i>Pflicht</i>	40
<i>Intensivprogramm</i>	<i>Pflicht</i>	10
<i>Forschungsmodul</i>	<i>Pflicht</i>	10
<i>Master-Modul</i>	<i>Pflicht</i>	5
<i>Masterarbeit</i>	<i>Pflicht</i>	20
<i>Masterprüfung</i>	<i>Pflicht</i>	5
Summe		120

**Alternatives Pflichtmodul:
Grundlagen der Frauen- und Geschlechtergeschichte**

Pflichtmodul für Studierende, die kein breites Grund- und Orientierungswissen in der Frauen- und Geschlechtergeschichte mitbringen.

Teilnahmevoraussetzungen

Keine

Studienziele

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
<i>Grund- und Orientierungswissen über Fragestellungen und Themenfelder der Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Grundkenntnisse zentraler Begriffe, Theorien und Narrative der Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Kenntnisse grundlegender Texte der Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Kenntnis grundlegender Quellen der Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Grundwissen über die Positionierung der Frauen- und Geschlechtergeschichte in der Geschichtswissenschaft und die Geschichte des Fachs</i>
<i>Grundwissen über die Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden in der Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Kenntnis zentraler Feministischer Theorien und Gendertheorien</i>
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Fähigkeit, Strukturen und Prozesse der Frauen- und Geschlechtergeschichte historisch einzuordnen</i>
<i>Fähigkeit, die frauen- und geschlechtergeschichtliche Dimension in historischen Strukturen und Prozessen zu erkennen</i>
<i>Grundfähigkeit, mit Fragestellungen der Frauen- und Geschlechtergeschichte umzugehen</i>
<i>Grundfähigkeit, mit Theorien und Narrativen der Frauen- und Geschlechtergeschichte umzugehen</i>
<i>Grundfähigkeit, die Geschichtlichkeit von Geschlechterbildern, Geschlechternormen und Geschlechterverhältnissen zu erkennen und sich damit kritisch auseinanderzusetzen</i>
<i>Grundfähigkeit, mit Feministischen Theorien und Gendertheorien kritisch umzugehen</i>
Überfachliche Kompetenzen
<i>Fähigkeit, das erworbene Fachwissen in aktuelle Debatten einzubringen</i>
<i>Sensibilität für Geschlechterhierarchien und andere kulturelle, politische, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten</i>

<i>Sensibilität für kulturelle, politische, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten</i>
<i>Fähigkeit, Wissens- und Theorieangebote anderer Disziplinen zu nutzen</i>
<i>Grundfähigkeit, interdisziplinär zu denken</i>

Lehrveranstaltungen

	ECTS	VO	KU
<i>Fragestellungen, Themenfelder und Wissenschaftsgeschichte der Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>	4	2 SSt.	
<i>Quellen und Methoden in der Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>	4		2 SSt.
<i>Feministische Theorien und Gendertheorien</i>	2	2 SSt.	
Summe:	10	4	2

Alternatives Pflichtmodul:

Theorien, Quellen und Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte

Pflichtmodul für Studierende, die bereits ein breites Grund- und Orientierungswissen in der Frauen- und Geschlechtergeschichte mitbringen. Als Nachweis dieser Qualifikation gilt in jedem Fall die Absolvierung des Wahlmoduls Einführung in die Frauen- und Geschlechtergeschichte des Bachelorstudiums Geschichte der Universität Wien.

Teilnahmevoraussetzungen

Keine

Studienziele

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
<i>Kenntnis feministischer Theorien und Gendertheorien und ihrer Relevanz für die Gegenwart</i>
<i>Kenntnis zentraler Theorien, Narrative und Debatten der Frauen- und Geschlechtergeschichte und ihrer Relevanz für die Gegenwart</i>
<i>Kenntnis zentraler Quellen, Archive und Ressourcen der Frauen- und Geschlechtergeschichte in verschiedenen Originalsprachen</i>
<i>Kenntnis zentraler Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte im transdisziplinären Kontext</i>
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Fähigkeit, mit Feministischen Theorien und Gendertheorien kritisch umzugehen</i>
<i>Fähigkeit, mit Theorien der Frauen- und Geschlechtergeschichte kritisch umzugehen</i>
<i>Fähigkeit, mit Historiographie zur Frauen- und Geschlechtergeschichte kritisch umzugehen</i>
<i>Fähigkeit, verschiedene Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig anzuwenden</i>
<i>Fähigkeit, den internationalen Forschungsstand und die internationale Forschungsdiskussion zu einem Thema der Frauen- und Geschlechtergeschichte in verschiedenen Originalsprachen zu erfassen</i>
Überfachliche Kompetenzen
<i>Fähigkeit, Wissens- und Theorieangebote anderer Disziplinen zu nutzen</i>
<i>Fähigkeit, Probleme mithilfe von Theorien zu analysieren</i>
<i>Grundfähigkeit, interdisziplinär zu denken</i>
<i>Fähigkeit, Informationen selbständig und professionell zu recherchieren – auch in verschiedenen Originalsprachen</i>
<i>Fähigkeit, im Team zu arbeiten</i>

Lehrveranstaltungen

	ECTS	VO	KU
<i>Feministische Theorien und Gendertheorien</i>	4	2 SSt.	
<i>Theorien, Quellen und Methoden in der Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>	6		2 SSt.
Summe:	10	2	2

Historische Methoden und Theorien

Teilnahmevoraussetzungen

Keine

Studienziele

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
<i>Kenntnis grundlegender und spezieller Fragen der Wissenschaftstheorie</i>
<i>Verständnis zentraler Theoriefragen der Geschichtswissenschaft</i>
<i>Kenntnis grundlegender und spezieller theoretischer Ansätze und der mit ihnen verbundenen methodischen Zugänge in der Geschichtswissenschaft</i>
<i>Kenntnis zentraler Quellen, Archive und Ressourcen entweder einer spezifischen historischen Epoche oder einer europäischen Großregion in verschiedenen Originalsprachen</i>
<i>Kenntnis zentraler Methoden der Geschichte einer spezifischen historischen Epoche oder einer europäischen Großregion im inter- und transdisziplinären Kontext</i>
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Fähigkeit, sich mit unterschiedlichen Theorien der Geschichtswissenschaft und historischen Narrativen kritisch auseinanderzusetzen</i>
<i>Fähigkeit, den internationalen Forschungsstand und die internationale Forschungsdiskussion zu einem Thema der Geschichte einer spezifischen historischen Epoche oder einer europäischen Großregion in verschiedenen Originalsprachen zu erfassen</i>
<i>Fähigkeit, verschiedene Methoden der Geschichte einer spezifischen historischen Epoche oder einer europäischen Großregion selbständig anzuwenden</i>
<i>Fähigkeit, Quellen verschiedener Gattung und Originalsprache zur Geschichte einer spezifischen historischen Epoche oder einer europäischen Großregion selbständig zu erfassen und auszuwerten</i>
Überfachliche Kompetenzen
<i>Fähigkeit, Probleme mithilfe von Theorien zu analysieren</i>
<i>Fähigkeit, Informationen selbständig und professionell zu recherchieren – auch in verschiedenen Originalsprachen</i>

Lehrveranstaltungen

	ECTS	VO	KU
<i>Wissenschaftstheorie, Theorien in der Geschichtswissenschaft</i>	4	2 SSt.	
<i>Theorien, Quellen und Methoden (der Geschichte einer spezifischen historischen Epoche oder der europäischen Geschichte bzw. der Geschichte einer europäischen Großregion)</i>	6		2 SSt.
Summe:	10	2	2

**Alternatives Pflichtmodul:
Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen**

Pflichtmodul für Studierende, die kein Grund- und Orientierungswissen im Fach Geschichte mitbringen.

Teilnahmevoraussetzungen

Keine

Studienziele

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
<i>Überblick über die wichtigsten Schritte der Historiographiegeschichte</i>
<i>Verständnis für den fortlaufenden Wandel und die Unabgeschlossenheit historischer Forschung</i>
<i>Einblick in die Vielfalt geschichtswissenschaftlicher Ansätze der Gegenwart</i>
<i>Kenntnis grundlegender historiographischer Texte</i>
<i>Grundwissen über Historiographie als historische Quelle</i>
<i>Kenntnis der Grundfragen der Historiographiegeschichte</i>
<i>Grund- und Orientierungswissen über Geschichte, Funktion und Bedeutung schriftlicher Quellen</i>
<i>Grundwissen über die klassische Hermeneutik</i>
<i>Grundwissen über text- und diskursanalytische Methoden und Techniken</i>
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Grundfähigkeit, geschichtswissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen</i>
<i>Grundfähigkeit, Geschichtsbilder und historische Narrative zu erkennen und zu analysieren</i>
<i>Grundfähigkeit, historiographische Texte zu lesen und auszuwerten</i>
<i>Grundfähigkeit, historiographische Texte als historische Quellen zu analysieren</i>
<i>Grundfähigkeit, historische Texte und Diskurse im Kontext zu analysieren und zu interpretieren</i>
Überfachliche Kompetenzen
<i>Grundfähigkeit, wissenschaftlich-kritisch und systematisch zu lesen</i>
<i>Grundfähigkeit, Texte wissenschaftlich zu erschließen und kritisch zu bewerten</i>
<i>Grundfähigkeit, mit Informations- und Kommunikationstechnologien umzugehen</i>

Optionale Zusatzqualifikationen für Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung
<i>Epochen- und raumübergreifende Grundkenntnisse über Gegenstände der visuellen und materiellen Kultur</i>
<i>Grundwissen über Musealisierung als kulturhistorisches und aktuelles Phänomen</i>
<i>Grundwissen über Geschichtsdarstellungen in Bild, Film, Ausstellung und Museum</i>
<i>Grund- und Orientierungswissen über Geschichte, Funktion und Bedeutung bildlicher, dinglicher und audio-visueller Quellen</i>
<i>Grundwissen über die Analyse bildlicher, dinglicher und audio-visueller Quellen und Musealisierung</i>
<i>Grundfähigkeit, Geschichtsbilder und historische Narrative in Bildern, in Ton und Film zu erkennen und zu analysieren</i>
<i>Grundfähigkeit, bildliche, dingliche und audio-visuelle Quellen historisch zu analysieren und zu interpretieren</i>

<i>Grundkenntnisse über die methodischen Standards der wissenschaftlichen Produktion von Bild- und Tonquellen</i>
<i>Grundfähigkeit, Tondokumente sowie Gegenstände der visuellen und materiellen Kultur wissenschaftlich zu erschließen und kritisch zu bewerten</i>
Optionale Zusatzqualifikationen für Historische Hilfs- und Archivwissenschaften
<i>Grundkenntnisse über die Überlieferung und Erschließung von Quellen</i>
<i>Grundwissen über Ziele, Methoden und Anwendungsbereiche der Historischen Hilfswissenschaften der Alten und Mittelalterlichen Geschichte, der Geschichte der Neuzeit und der Zeitgeschichte</i>
<i>Kenntnis der Grundprinzipien des Archivwesens und der Genese und Ordnungsprinzipien von Archiven</i>
<i>Grundfähigkeit, mit historischen Quellen unter kritischer Berücksichtigung ihrer Genese und formalen Eigenart umzugehen</i>
<i>Grundfähigkeit, ungedruckte historische Quellen zu lesen und zu beschreiben</i>
<i>Fähigkeit, historische Schriftformen lesen zu lernen</i>
Optionale Zusatzqualifikationen für Digitale Medien in der Geschichtswissenschaft
<i>Grundkenntnisse über Geschichtsdarstellungen in digitalen Medien</i>
<i>Grundwissen über die Geschichte der Medien, die Medienkunde und über medientechnologische Aspekte historischer Gesellschaften und Kulturen</i>
<i>Grundwissen über digitale Quellen der Geschichtsforschung</i>
<i>Grundwissen über den Einsatz von Medien in der Geschichtswissenschaft</i>
<i>Kenntnis digitaler Angebote im Kontext der Geschichtswissenschaft (digitaler / webbasierter Lernobjekte und Tools)</i>
<i>Grundfähigkeit, mit Darstellungen von Vergangenheit in digitalen Medien kritisch umzugehen</i>
<i>Fähigkeit, digitale Ressourcen und Werkzeuge in der Geschichtswissenschaft zu nützen</i>
<i>Grundfähigkeit, mit digitalen Quellen quellenkritisch umzugehen und sie geschichtswissenschaftlich auszuwerten</i>
<i>Grundfähigkeit, digitale Medien als Diskurs- und Präsentationsmittel zu analysieren</i>
Optionale Zusatzqualifikationen für Quantifizierung und Statistik
<i>Grundkenntnisse über quantifizierende Geschichtsbilder</i>
<i>Grundwissen über Geschichte, Funktion und Bedeutung von Statistiken</i>
<i>Grund- und Orientierungswissen über statistische Zugangsweisen: Grundbegriffe, Arten von Statistik</i>
<i>Grundwissen über den Einsatz von Statistiken in der Geschichtswissenschaft: statistische Verfahren in der Geschichtsforschung, graphische Darstellungen in quantifizierenden geschichtswissenschaftlichen Arbeiten</i>
<i>Grundfähigkeit, statistische Angaben in geschichtswissenschaftlichen Arbeiten zu rezipieren und zu interpretieren</i>
<i>Grundfähigkeit, statistische und quantifizierende Verfahren in der Geschichtswissenschaft anzuwenden</i>
<i>Grundfähigkeit, quantifizierbare Quellen und statistische Methoden historisch einzuordnen und auszuwerten</i>
<i>Grundfähigkeit, statistische Ergebnisse graphisch darzustellen</i>
<i>Grundfähigkeit, Statistiken kritisch auszuwerten und einfache Verfahren der deskriptiven Statistik anzuwenden</i>

Lehrveranstaltungen

	ECTS	KU	VO oder KU oder VU
<i>Lektüre historiographischer Texte und Historiographiegeschichte</i>	4	2 SSt.	
<i>Text- und Diskursanalyse</i>	3	2 SSt.	
<i>Weitere Methodenlehrveranstaltungen nach Wahl:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung oder</i> • <i>Historische Hilfs- und Archivwissenschaften oder</i> • <i>Digitale Medien in der Geschichtswissenschaft oder</i> • <i>Quantifizierung und Statistik</i> 	3		2 SSt
Summe:	10	4	2

**Alternatives Pflichtmodul:
Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen / Feministische Theorie / Fremdsprachen**

Pflichtmodul für Studierende, die bereits Grund- und Orientierungswissen im Fach Geschichte mitbringen. Als Nachweis dieser Qualifikation gilt in jedem Fall die Absolvierung des Bachelorstudiums Geschichte oder der Erweiterungscurricula im Bereich Geschichte an der Universität Wien.

Die 10 ECTS dieses Moduls können

- zur Gänze der Feministischen Theorie oder
- zur Gänze Fremdsprachen (für Studierende, die Sprachkompetenzen für die Studierendenmobilität erwerben möchten) oder
- einer Kombination von zwei bzw. allen drei Modulthemen Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen / Feministische Theorie / Fremdsprachen gewidmet werden. Das Modulthema Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen bietet jenen Studierenden, die ihr Bachelorstudium im Fach Geschichte nicht an der Universität Wien abgeschlossen haben, die Möglichkeit (ein) Modulteil(e) des Alternativen Pflichtmoduls Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen nachzuholen.

Teilnahmevoraussetzungen

Keine

Studienziele

Optionale fachliche Kompetenzen Modulteil Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen
<i>Fachwissen</i>
<i>Überblick über die wichtigsten Schritte der Historiographiegeschichte</i>
<i>Verständnis für den fortlaufenden Wandel und die Unabgeschlossenheit historischer Forschung</i>
<i>Einblick in die Vielfalt geschichtswissenschaftlicher Ansätze der Gegenwart</i>
<i>Kenntnis grundlegender historiographischer Texte</i>
<i>Grundwissen über Historiographie als historische Quelle</i>
<i>Kenntnis der Grundfragen der Historiographiegeschichte</i>
<i>Grund- und Orientierungswissen über Geschichte, Funktion und Bedeutung schriftlicher Quellen</i>

<i>Grundwissen über die klassischen Hermeneutik</i>
<i>Grundwissen über text- und diskursanalytische Methoden und Techniken</i>
<i>Epochen- und raumübergreifende Grundkenntnisse über Gegenstände der visuellen und materiellen Kultur</i>
<i>Grundwissen über Musealisierung als kulturhistorisches und aktuelles Phänomen</i>
<i>Grundwissen über Geschichtsdarstellungen in Bild, Film, Ausstellung und Museum</i>
<i>Grund- und Orientierungswissen über Geschichte, Funktion und Bedeutung bildlicher, dinglicher und audio-visueller Quellen</i>
<i>Grundwissen über die Analyse bildlicher, dinglicher und audio-visueller Quellen und Musealisierung</i>
<i>Grundkenntnisse über die Überlieferung und Erschließung von Quellen</i>
<i>Grundwissen über Ziele, Methoden und Anwendungsbereiche der Historischen Hilfswissenschaften der Alten und Mittelalterlichen Geschichte, der Geschichte der Neuzeit und der Zeitgeschichte</i>
<i>Kenntnis der Grundprinzipien des Archivwesens und der Genese und Ordnungsprinzipien von Archiven</i>
<i>Grundkenntnisse über Geschichtsdarstellungen in digitalen Medien</i>
<i>Grundwissen über die Geschichte der Medien, die Medienkunde und über medientechnologische Aspekte historischer Gesellschaften und Kulturen</i>
<i>Grundwissen über digitale Quellen der Geschichtsforschung</i>
<i>Grundwissen über den Einsatz von Medien in der Geschichtswissenschaft</i>
<i>Kenntnis digitaler Angebote im Kontext der Geschichtswissenschaft (digitaler / webbasierter Lernobjekte und Tools)</i>
<i>Grundkenntnisse über quantifizierende Geschichtsbilder</i>
<i>Grundwissen über Geschichte, Funktion und Bedeutung von Statistiken</i>
<i>Grund- und Orientierungswissen über statistische Zugangsweisen: Grundbegriffe, Arten von Statistik</i>
<i>Grundwissen über den Einsatz von Statistiken in der Geschichtswissenschaft: statistische Verfahren in der Geschichtsforschung, graphische Darstellungen in quantifizierenden geschichtswissenschaftlichen Arbeiten</i>
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Grundfähigkeit, geschichtswissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen</i>
<i>Grundfähigkeit, Geschichtsbilder und historische Narrative zu erkennen und zu analysieren</i>
<i>Grundfähigkeit, historiographische Texte zu lesen und auszuwerten</i>
<i>Grundfähigkeit, historiographische Texte als historische Quellen zu analysieren</i>
<i>Grundfähigkeit, historische Texte und Diskurse im Kontext zu analysieren und zu interpretieren</i>
<i>Grundfähigkeit, Geschichtsbilder und historische Narrative in Bildern, in Ton und Film zu erkennen und zu analysieren</i>
<i>Grundfähigkeit, bildliche, dingliche und audio-visuelle Quellen historisch zu analysieren und zu interpretieren</i>
<i>Grundkenntnisse über die methodischen Standards der wissenschaftlichen Produktion von Bild- und Tonquellen</i>
<i>Grundfähigkeit, Tondokumente sowie Gegenstände der visuellen und materiellen Kultur wissenschaftlich zu erschließen und kritisch zu bewerten</i>
<i>Grundfähigkeit, mit historischen Quellen unter kritischer Berücksichtigung ihrer Genese und formalen Eigenart umzugehen</i>
<i>Grundfähigkeit, ungedruckte historische Quellen zu lesen und zu beschreiben</i>
<i>Fähigkeit, historische Schriftformen lesen zu lernen</i>
<i>Grundfähigkeit, mit Darstellungen von Vergangenheit in digitalen Medien kritisch umzugehen</i>
<i>Fähigkeit, digitale Ressourcen und Werkzeuge in der Geschichtswissenschaft zu nützen</i>
<i>Grundfähigkeit, mit digitalen Quellen quellenkritisch umzugehen und sie</i>

<i>geschichtswissenschaftlich auszuwerten</i>		
<i>Grundfähigkeit, digitale Medien als Diskurs- und Präsentationsmittel zu analysieren</i>		
<i>Grundfähigkeit, statistische Angaben in geschichtswissenschaftlichen Arbeiten zu rezipieren und zu interpretieren</i>		
<i>Grundfähigkeit, statistische und quantifizierende Verfahren in der Geschichtswissenschaft anzuwenden</i>		
<i>Grundfähigkeit, quantifizierbare Quellen und statistische Methoden historisch einzuordnen und auszuwerten</i>		
<i>Grundfähigkeit, statistische Ergebnisse graphisch darzustellen</i>		
<i>Grundfähigkeit, Statistiken kritisch auszuwerten und einfache Verfahren der deskriptiven Statistik anzuwenden</i>		
Optionale	fachliche	Kompetenzen
Modulteil Feministische Theorie		
<i>Fachwissen</i>		
<i>Kenntnis Feministischer Theorien und Gendertheorien</i>		
<i>Fachliche Methoden</i>		
<i>Fähigkeit, mit Feministischen Theorien und Gendertheorien kritisch umzugehen</i>		
Optionale	fachliche	Kompetenzen
Modulteil Fremdsprachen		
<i>Fachliche Methoden</i>		
<i>Fähigkeit, historische Quellen und Fachliteratur in mindestens einer Fremdsprache zu lesen</i>		
<i>Grundfähigkeit, historisches Wissen in mindestens einer Fremdsprache zu präsentieren</i>		
Optionale überfachliche Kompetenzen		
<i>Grundfähigkeit, wissenschaftlich-kritisch und systematisch zu lesen</i>		
<i>Grundfähigkeit, Texte wissenschaftlich zu erschließen und kritisch zu bewerten</i>		
<i>Grundfähigkeit, mit Informations- und Kommunikationstechnologien umzugehen</i>		
<i>Fähigkeit, Wissens- und Theorieangebote anderer Disziplinen zu nutzen</i>		
<i>Fähigkeit, Probleme mithilfe von Theorien zu analysieren</i>		
<i>Grundfähigkeit, interdisziplinär zu arbeiten</i>		
<i>Fähigkeit, Wissen in mindestens einer Fremdsprache zu erwerben</i>		
<i>Grundfähigkeit, Wissen und selbst gewonnene Erkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache darzulegen</i>		

Lehrveranstaltungen

	<i>ECTS</i>
<i>Lehrveranstaltungen beliebigen Typs im Gesamtausmaß von</i>	<i>10</i>
Summe:	<i>10</i>

Wahlmodulgruppe

Die Wahlmodulgruppe hat einen Umfang von 40 ECTS. Es können folgende Module ausgewählt werden:

- Fragestellungen und Themen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte 1 (10 ECTS)
- Fragestellungen und Themen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte 2 (10 ECTS)
- Exkursion und disziplinärer Kontext (10 ECTS)
- Fremdsprachen (10 ECTS)

Die Module Exkursion und disziplinärer Kontext sowie Fremdsprachen können jeweils nur einmal gewählt werden. Im Falle der mehrfachen Wahl der Module Fragestellungen und Themen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte 1 und/oder Fragestellungen und Themen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte 2 ist darauf zu achten, dass sich die in diesen Modulen behandelten Themen nicht wiederholen.

Wahlmodul Fragestellungen und Themen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte 1

Teilnahmevoraussetzungen

Absolvierung

- des Alternativen Pflichtmoduls Grundlagen der Frauen- und Geschlechtergeschichte bzw. Theorien, Quellen und Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte,
- des Moduls Historische Methoden und Theorien und
- des Alternativen Pflichtmoduls Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen bzw. Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen/Feministische Theorie/Fremdsprachen.

Studienziele

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
<i>Kenntnis grundlegender Fragestellungen, theoretischer und methodischer Ansätze, Ergebnisse und Forschungskontroversen in einem Spezialgebiet der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Vertiefte Kenntnisse des Forschungsstands und der Forschungsdiskussion in einem Spezialgebiet der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Fähigkeit, mit Fragestellungen, Theorien, Methoden, Narrativen und Forschungskontroversen in einem Spezialgebiet der Frauen- und Geschlechtergeschichte kritisch umzugehen</i>
<i>Fähigkeit, ein Problem der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu analysieren</i>
<i>Fähigkeit, Fragestellungen zur Frauen- und Geschlechtergeschichte zu formulieren</i>
<i>Fähigkeit, den internationalen Forschungsstand und die internationale Forschungsdiskussion zu einem Thema der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu erfassen und kritisch zu bewerten und dazu Fachliteratur und das WWW in verschiedenen Originalsprachen heranzuziehen</i>
<i>Fähigkeit, Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft in einem Spezialgebiet der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig anzuwenden.</i>
<i>Fähigkeit, mit historischen Quellen der Frauen- und Geschlechtergeschichte, auch in Originalsprachen, kritisch umzugehen</i>
<i>Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (abstract) zu verfassen</i>
Überfachliche Kompetenzen
<i>Fähigkeit, Information selbständig und professionell zu recherchieren – auch in verschiedenen Originalsprachen</i>
<i>Fähigkeit, Probleme mithilfe von Theorien zu analysieren</i>
<i>Fähigkeit, wissenschaftliche Forschungsergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form darzulegen</i>
<i>Fähigkeit, wissenschaftlich zu argumentieren und zu diskutieren</i>
<i>Fähigkeit, die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren, konstruktive Kritik zu üben und sich mit Kritik professionell auseinanderzusetzen</i>

Lehrveranstaltungen

	ECTS	VO	SE
Vorlesung	4	2 SSt.	
Seminar	6		2 SSt.
Summe:	10	2	2

Wahlmodul Fragestellungen und Themen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte 2

Teilnahmevoraussetzungen

Absolvierung

- des Alternativen Pflichtmoduls Grundlagen der Frauen- und Geschlechtergeschichte bzw. Theorien, Quellen und Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte,
- des Moduls Historische Methoden und Theorien,
- des Alternativen Pflichtmoduls Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen bzw. Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen/Feministische Theorie/Fremdsprachen.

Studienziele

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
<i>Kenntnis grundlegender Fragestellungen, theoretischer und methodischer Ansätze, Ergebnisse und Forschungskontroversen in einem Spezialgebiet der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Vertiefte Kenntnisse des Forschungsstands und der Forschungsdiskussion in einem Spezialgebiet der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Fähigkeit, mit Fragestellungen, Theorien, Methoden, Narrativen und Forschungskontroversen in einem Spezialgebiet der Frauen- und Geschlechtergeschichte kritisch umzugehen</i>
<i>Fähigkeit, ein Problem der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu analysieren</i>
<i>Fähigkeit, Fragestellungen zur Frauen- und Geschlechtergeschichte zu formulieren</i>
<i>Fähigkeit, den internationalen Forschungsstand und die internationale Forschungsdiskussion zu einem Thema der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu erfassen und kritisch zu bewerten und dazu Fachliteratur und das WWW in verschiedenen Originalsprachen heranzuziehen</i>
<i>Fähigkeit, Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft in einem Spezialgebiet der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig anzuwenden.</i>
<i>Fähigkeit, mit historischen Quellen der Frauen- und Geschlechtergeschichte, auch in Originalsprachen, kritisch umzugehen</i>
<i>Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (abstract) zu verfassen</i>
Überfachliche Kompetenzen
<i>Fähigkeit, Information selbständig und professionell zu recherchieren – auch in verschiedenen Originalsprachen</i>
<i>Fähigkeit, Probleme mithilfe von Theorien zu analysieren</i>
<i>Fähigkeit, wissenschaftliche Forschungsergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form darzulegen</i>
<i>Fähigkeit, wissenschaftlich zu argumentieren und zu diskutieren</i>

Fähigkeit, die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren, konstruktive Kritik zu üben und sich mit Kritik professionell auseinanderzusetzen

Lehrveranstaltungen

	ECTS	VO	SE
<i>Vorlesung</i>	4	2 SSt.	
<i>Seminar</i>	6		2 SSt.
Summe:	10	2	2

Wahlmodul Exkursion und disziplinäre Kontexte

Teilnahmevoraussetzungen

Absolvierung

- des Alternativen Pflichtmoduls Grundlagen der Frauen- und Geschlechtergeschichte bzw. Theorien, Quellen und Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte,
- des Moduls *Historische Methoden und Theorien* und
- des Alternativen Pflichtmoduls *Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen* bzw. *Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen/Feministische Theorie/Fremdsprachen*.

Studienziele

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
Kritische Kenntnis ausgewählter Orte und Räume der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte
Kenntnisse von Beiträgen anderer Spezialisierungen der Geschichtswissenschaft zur Erforschung der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Fähigkeit, ausgewählte Orte und Räume mit geschichtswissenschaftlichen Methoden zu untersuchen</i>
<i>Fähigkeit, Quellen zur Frauen- und Geschlechtergeschichte zu einem gegebenen Ort zu erfassen und kritisch auszuwerten</i>
<i>Fähigkeit, Fragestellungen zur Frauen- und Geschlechtergeschichte zu formulieren</i>
<i>Fähigkeit, den internationalen Forschungsstand und die internationale Forschungsdiskussion zu einem Thema der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu erfassen und kritisch zu bewerten und dazu Fachliteratur und das WWW in verschiedenen Originalsprachen heranzuziehen</i>
<i>Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (abstract) zu verfassen</i>
<i>Fähigkeit, Wissens-, Theorie- bzw. Methodenangebote anderer Spezialisierungen der Geschichtswissenschaft zur Erforschung der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte zu nutzen</i>
Überfachliche Kompetenzen
<i>Fähigkeit, an gegebenen Orten unter Anleitung wissenschaftlich zu führen (z.B. Museen, Ausgrabungsstätten, Erinnerungsorte)</i>
<i>Fähigkeit, Information selbständig und professionell zu recherchieren – auch in verschiedenen Originalsprachen</i>
<i>Fähigkeit, wissenschaftliche Forschungsergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form darzulegen</i>

Fähigkeit, wissenschaftlich zu argumentieren und zu diskutieren

Lehrveranstaltungen

	<i>ECTS</i>	
<i>Exkursion</i>	6	2 SSt.
<i>Frauen- und Geschlechtergeschichte im disziplinären Kontext*</i>	4	2 SSt.
Summe:	10	4

* Lehrveranstaltung(en) aus dem Lehrangebot anderer historischer Studien, die zur Erforschung der Frauen- und Geschlechtergeschichte beitragen, insbesondere wenn sie thematisch mit der beabsichtigten Masterarbeit zusammenhängen.
Beliebiger Lehrveranstaltungstyp

Wahlmodul Fremdsprachen

Teilnahmevoraussetzungen

Absolvierung

- des Alternativen Pflichtmoduls Grundlagen der Frauen- und Geschlechtergeschichte bzw. Theorien, Quellen und Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte,
- *des Moduls Historische Methoden und Theorien und*
- *des Alternativen Pflichtmoduls Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen bzw. Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen/Feministische Theorie/Fremdsprachen.*

Studienziele

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Fähigkeit, historische Quellen und Fachliteratur in mindestens einer Fremdsprache zu lesen</i>
<i>Grundfähigkeit, historisches Wissen in mindestens einer Fremdsprache zu präsentieren</i>
Überfachliche Kompetenzen
<i>Fähigkeit, Wissen aus Quellen in mindestens einer Fremdsprache zu erwerben</i>
<i>Grundfähigkeit, Wissen und selbst gewonnene Erkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache darzulegen</i>

Lehrveranstaltungen

	<i>ECTS</i>	<i>prüfungs- immanent</i>
<i>Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von</i>	10	4 SSt.
Summe:	10	4

Intensivprogramm

Teilnahmevoraussetzungen

Absolvierung

- des Alternativen Pflichtmoduls Grundlagen der Frauen- und Geschlechtergeschichte bzw. Theorien, Quellen und Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte,
- *des Moduls Historische Methoden und Theorien,*

- *des Alternativen Pflichtmoduls Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen bzw. Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen/Feministische Theorie/Fremdsprachen.*

Studienziele

Fachliche Kompetenzen	
<i>Fachwissen</i>	
Anwendung historischer Kategorien und Konzepte auf unterschiedliche Epochen und nationale/transnationale Kontexte der europäischen Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart	
Kenntnis grundlegender Fragestellungen, theoretischer und methodischer Ansätze, Ergebnisse und Forschungskontroversen in einem Spezialgebiet der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte	
Vertiefte Kenntnisse der Quellen, des Forschungsstands und der Forschungsdiskussion in einem Spezialgebiet der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte	
<i>Fachliche Methoden</i>	
Fähigkeit, in Kategorien und Entwicklungszusammenhängen der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu denken	
Fähigkeit, mit Fragestellungen, Theorien, Methoden, Narrativen und Forschungskontroversen in einem Spezialgebiet der Frauen- und Geschlechtergeschichte kritisch umzugehen	
Fähigkeit, ein Problem der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu analysieren	
Fähigkeit, Fragestellungen zur Frauen- und Geschlechtergeschichte zu formulieren	
Fähigkeit, den internationalen Forschungsstand und die internationale Forschungsdiskussion zu einem Thema der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu erfassen und kritisch zu bewerten und dazu Fachliteratur und das WWW in verschiedenen Originalsprachen heranzuziehen	
Fähigkeit, mit historischen Quellen der Frauen- und Geschlechtergeschichte, auch in Originalsprachen, kritisch umzugehen	
Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (abstract) zu verfassen	
Überfachliche Kompetenzen	
Fähigkeit, Information selbständig und professionell zu recherchieren – auch in verschiedenen Originalsprachen	
Fähigkeit, Probleme mithilfe von Theorien zu analysieren	
Fähigkeit, wissenschaftliche Forschungsergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form darzulegen	
Fähigkeit, wissenschaftlich zu argumentieren und zu diskutieren	
<i>Fähigkeit, die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren, konstruktive Kritik zu üben und sich mit Kritik professionell auseinanderzusetzen</i>	
<i>Fähigkeit zur wissenschaftlichen Kommunikation in anderen europäischen Wissenschaftskulturen</i>	
<i>Fähigkeit zur projektorientierten Teamarbeit</i>	

Lehrveranstaltungen

	<i>ECTS</i>
<i>„Summer School“ mit Vorlesungen und Workshops</i>	<i>10</i>
Summe:	<i>10</i>

Forschungsmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Absolvierung

- des Alternativen Pflichtmoduls Grundlagen der Frauen- und Geschlechtergeschichte bzw. Theorien, Quellen und Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte,
- des Moduls Historische Methoden und Theorien,
- des Alternativen Pflichtmoduls Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen bzw. Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen/Feministische Theorie/Fremdsprachen sowie
- von 20 ECTS der Wahlmodulgruppe.

Studienziele

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
Vertiefte Kenntnis des Forschungsstands und der Forschungsdiskussion in einem Spezialgebiet der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte
Genauere Kenntnis des Forschungsstands und der Forschungsdiskussion zu einer Forschungsfrage der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte
Genauere Kenntnis der Theorien und Methoden zu einer Forschungsfrage der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte
Genauere Kenntnis historischer Quellen zu einer Forschungsfrage der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte
Kenntnis geschichtswissenschaftlicher Projektarbeit
<i>Fachliche Methoden</i>
Fähigkeit, in historischen Kategorien und Entwicklungszusammenhängen der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu denken
Fähigkeit, ein Problem der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu analysieren
Fähigkeit, eine klar abgegrenzte Forschungsfrage zu entwickeln
Fähigkeit, aus der eigenen Forschung eigenständige Schlussfolgerungen zu ziehen
Fähigkeit, den internationalen Forschungsstand und die internationale Forschungsdiskussion zu einer Forschungsfrage der Frauen- und Geschlechtergeschichte in verschiedenen Originalsprachen selbständig zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten
Fähigkeit, die angemessenen Methoden und Arbeitstechniken zu einer Forschungsfrage der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu wählen und anzuwenden
Fähigkeit, Quellen zu einer Forschungsfrage der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu erfassen und auszuwerten
Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache zu verfassen und die Ergebnisse professionell zu präsentieren
Fähigkeit, den Arbeitsplan für eine Forschungsarbeit im Bereich der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu erstellen, durchzuführen und Fristen einzuhalten
Fähigkeit, sich an der Entwicklung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu beteiligen
Überfachliche Kompetenzen
Fähigkeit, sich an der Entwicklung und Durchführung eines Projektes zu beteiligen
Fähigkeit, Informationen selbständig und professionell zu recherchieren
Fähigkeit, Probleme mithilfe von Theorien zu analysieren
Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse professionell zu präsentieren
Fähigkeit, wissenschaftlich zu argumentieren und zu diskutieren
Fähigkeit, die eigene wissenschaftliche Arbeit kritisch zu reflektieren, konstruktive Kritik zu üben und sich mit Kritik professionell auseinanderzusetzen

Fähigkeit zur projektorientierten Teamarbeit
--

Lehrveranstaltungen

	ECTS	SE
<i>Forschungsseminar</i>	10	4 SSt.

Master-Modul

Teilnahmevoraussetzungen

Absolvierung

- des Alternativen Pflichtmoduls Grundlagen der Frauen- und Geschlechtergeschichte bzw. Theorien, Quellen und Methoden der Frauen- und Geschlechtergeschichte,
- des Moduls *Historische Methoden und Theorien* und
- des Alternativen Pflichtmoduls *Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen bzw. Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen/Feministische Theorie/Fremdsprachen*,
- der Wahlmodulgruppe,
- des Intensivprogramms sowie
- des Forschungsmoduls.

Studienziele

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
<i>Kenntnis ausgewählter Forschungsfragen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Vertiefte Kenntnis ausgewählter Theorie-, Quellen- und Methodenfragen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Fähigkeit, in Kategorien und Entwicklungszusammenhängen der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu denken</i>
<i>Fähigkeit, sich mit Fragestellungen, Theorien, Narrativen und Forschungskontroversen der Frauen- und Geschlechtergeschichte kritisch auseinanderzusetzen und Probleme der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu analysieren</i>
<i>Fähigkeit, die Forschungsergebnisse professionell zu präsentieren und gegen wissenschaftliche Kritik zu verteidigen</i>
Überfachliche Kompetenzen
<i>Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse professionell einzusetzen und zu präsentieren</i>
<i>Fähigkeit, wissenschaftlich zu argumentieren und zu diskutieren</i>
<i>Fähigkeit, die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren, konstruktive Kritik zu üben und sich mit Kritik professionell auseinanderzusetzen</i>

Lehrveranstaltungen

	ECTS	SE
<i>Masterseminar</i>	5	2 SSt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Nachzuweisen sind insbesondere folgende Kompetenzen:

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
<i>Genauere Kenntnis des Forschungsstands und der Forschungsdiskussion zu einer Forschungsfrage der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Genauere Kenntnis der Theorien und Methoden zu einer Forschungsfrage der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Genauere Kenntnis historischer Quellen zu einer Forschungsfrage der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Fähigkeit, sich mit Fragestellungen, Theorien, Narrativen und Forschungskontroversen der Frauen- und Geschlechtergeschichte kritisch auseinanderzusetzen und geschichtswissenschaftliche Probleme selbständig zu analysieren</i>
<i>Fähigkeit, Forschungsfragen der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu entwickeln</i>
<i>Fähigkeit, aus der eigenen Forschung eigenständige Schlussfolgerungen zu ziehen</i>
<i>Fähigkeit, den internationalen Forschungsstand und die internationale Forschungsdiskussion zu einer Forschungsfrage der Frauen- und Geschlechtergeschichte in verschiedenen Originalsprachen selbständig zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten</i>
<i>Fähigkeit, die angemessenen Methoden und Arbeitstechniken zu einer Forschungsfrage selbständig zu wählen und anzuwenden</i>
<i>Fähigkeit, Quellen zu einer Forschungsfrage der Frauen- und Geschlechtergeschichte selbständig zu erfassen und auszuwerten</i>
<i>Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Forschungsarbeit größeren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (abstract) zu verfassen</i>
<i>Grundfähigkeit, an der internationalen Forschungsdiskussion in der Frauen- und Geschlechtergeschichte teilzunehmen</i>
Überfachliche Qualifikationen
<i>Fähigkeit, den Arbeitsplan für eine größere Forschungsarbeit zu erstellen, durchzuführen und Fristen einzuhalten</i>
<i>Fähigkeit, Informationen selbständig und professionell zu recherchieren – auch in verschiedenen Originalsprachen</i>
<i>Fähigkeit, Probleme mithilfe von Theorien zu analysieren</i>
<i>Fähigkeit, wissenschaftlich zu argumentieren</i>
<i>Fähigkeit, konstruktive Kritik zu üben und die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren</i>
<i>Grundfähigkeit, im internationalen Umfeld professionell zu arbeiten</i>

(2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS Punkten. Sie wird in englischer, deutscher oder französischer Sprache verfasst. Die Masterarbeit darf eine Länge von 70 Seiten (zweizeilig, entspricht ca. 160.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen, exklusive Bibliographie, Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang) nicht unterschreiten und 110 Seiten (zweizeilig, entspricht ca. 260.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen, exklusive Bibliographie, Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten. Der Masterarbeit ist eine englischsprachige Kurzzusammenfassung (Abstract) in der Länge von 100-250 Worten anzuhängen.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) an der Universität Wien legen eine Masterprüfung ab. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Geprüft werden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
<i>Genauere Kenntnisse im engeren Fachgebiet der Masterarbeit</i>
<i>Anwendung der Erkenntnisse aus der Masterarbeit auf andere Gebiete der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte</i>
<i>Fachliche Methoden</i>
<i>Fähigkeit, die Ergebnisse der Masterarbeit professionell zu präsentieren und gegen wissenschaftliche Kritik zu verteidigen</i>
<i>Fähigkeit, in historischen Kategorien und Entwicklungszusammenhängen der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu denken und zu argumentieren</i>

(3) Die Masterprüfung ist an der Universität Wien in folgender Form abzulegen: Kommissionelle Gesamtprüfung vor einem dreiköpfigen Prüfungssenat, der satzungsgemäß zu besetzen ist. Die Prüfung erfolgt zu zwei Fachgebieten: dem engeren Fachgebiet der Masterarbeit und einem verwandten Fachgebiet, das zwischen dem Studierenden und der Prüferin/dem Prüfer vereinbart wird.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) an der Universität Wien sind Vorlesungen, Übungen, Vorlesungen mit Übung, Kurse, Seminare, Forschungsseminare, Exkursionen und Intensivprogramme.

(2) Zu Lehrveranstaltungen gehören Leseprogramme, die den Studienzielen, Lehr- und Lerninhalten und ECTS-Anrechnungspunkten entsprechen, die im Curriculum bzw. dessen Anhang für die jeweilige Lehrveranstaltung festgelegt sind. Die Leseprogramme sind mit der Lehrveranstaltung anzukündigen.

(3) Die Lehrveranstaltungstypen unterscheiden sich didaktisch wie folgt:

- Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen und können ergänzend Raum für andere Vermittlungsformen der Lehre sowie für Diskussion bieten. Vorlesungen können von eLearning, einem Fachtutorium oder einem eFachtutorium begleitet werden.
Die Leistungsbeurteilung erfolgt in einer zweistündigen schriftlichen Schlussprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltung, die folgende Komponenten umfasst: Wissensfragen, Verständnisfragen.
Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung kann die Möglichkeit vorsehen, dass die Prüfungsleistung bis zur Hälfte von den Studierenden in einer durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung angekündigten Form auf freiwilliger Basis durch Aufgaben wie Rezension, Bild-/Filmanalyse, Quellenkommentar, Essay etc. ersetzt werden kann, die bei der schriftlichen Prüfung fertig vorzulegen sind.

- Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und verwenden interaktive Didaktiken. Die Arbeit in der Gruppe und regelmäßige Aufgaben helfen den Studierenden, Methoden- bzw. (im Modul Fremdsprachen) Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen, die für die Geschichtsforschung nötig sind. Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand folgender Komponenten: aktive Mitarbeit, regelmäßige Aufgaben, ggf. Schlusstest.
- Vorlesungen mit Übungen (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Sie bestehen aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil.
- Kurse (KU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und verwenden interaktive Didaktiken. Regelmäßige Aufgaben helfen den Lesestoff kritisch zu verarbeiten, durch Recherchen Wissen zu vertiefen, zu ergänzen und kritisch zu reflektieren sowie die gemeinsame Arbeit in der Lehrveranstaltung vorzubereiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand folgender Komponenten: aktive Mitarbeit, regelmäßige Aufgaben, schriftliche zweistündige Prüfung über den Stoff der Lehrveranstaltung mit Wissens- und Verständnisfragen.
- Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Anhand eines spezifischen Themas üben die Studierenden wissenschaftliche Arbeitsweisen, insbesondere das Verfassen und Präsentieren einer wissenschaftlichen Arbeit mittlerer Länge, im Master-Modul das Verfassen und Präsentieren einer wissenschaftlichen Arbeit größeren Umfangs.
- Forschungsseminare (FSE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in Teamarbeit ein konkretes oder simuliertes Forschungsprojekt planen, durchführen und präsentieren.
- Exkursionen (EX) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen wissenschaftliche Reisen unternommen werden, die historisches Wissen und Verständnis überprüfen, vertiefen und erweitern helfen. Zur Vorbereitung der Reise verfassen die Studierenden eine kleinere Seminararbeit, deren Ergebnisse sie während der Reise in geeigneter Weise präsentieren. Drei Reisetage zählen einen ECTS-Anrechnungspunkt.
- Die Leistungsbeurteilung in Seminaren, Forschungsseminaren und Exkursionen erfolgt anhand folgender Komponenten:
Diskussionsbeteiligung einschließlich verschiedener Formen von feed-back für andere Seminarteilnehmer und -teilnehmerinnen,
Präsentation,
Seminararbeiten, die eine Normlänge von ca. 65.000 Zeichen ($\pm 5\%$), einschließlich Leerzeichen und Fußnoten, Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Bibliographie, ohne Grafiken (= ca. 25 Manuskriptseiten 1½ zeilig, 12pkt, Times New Roman) haben. Kurzzusammenfassungen (Abstracts) haben eine Normlänge von 1.000 Zeichen und sind in englischer Sprache zu verfassen. Seminararbeiten in Exkursionen können einen geringeren Umfang haben.
Über die Seminararbeit und die Präsentation ist zwischen den einzelnen Studierenden und der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung vor deren Ende ein Gespräch zu führen. Innerhalb einer von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung mit der Lehrveranstaltung anzukündigenden Frist können die Studierenden eine Rohfassung der Seminararbeit vorlegen, um zur Vorbereitung der Endfassung Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Intensivprogramme (IP) sind laut Erasmusprogramm definierte prüfungsimmanente Lernprogramme, die mindestens zehn Arbeitstage dauern. Sie werden von allen Partneruniversitäten des Konsortiums des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) gemeinsam als Summer School zu bestimmten Themen und Fragestellungen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte gehalten. Intensivprogramme dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von Universitätslehrerinnen und -lehrern gehaltene Sessions, die die spezifischen Dimensionen des Programmtemas beleuchten, werden mit von Studierenden gehaltenen Workshops, die Quellenübungen durchführen, kombiniert.

Die Intensivprogramme bieten darüber hinaus Studierenden Platz, ihre eigenen Projekte vorzustellen und zu diskutieren.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand der aktiven Teilnahme und der Vor- und Nachbereitung in Form einer mittellangen Seminararbeit,.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) an der Universität Wien bedarf einer Anmeldung nach den Vorgaben des zuständigen akademischen Organs. Das zuständige akademische Organ veröffentlicht die Vorgaben auf seiner Internetseite.

(2) In Übungen, Kursen, Seminaren, Forschungsseminaren und Exkursionen ist die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf insgesamt 25 beschränkt, im Kurs „Lektüre historiographischer Texte und Historiographiegeschichte“ jedoch auf 35, in Vorlesungen mit Übung auf 50. Die höchstzulässige Zahl der teilnehmenden Studierenden am Intensivprogramm ergibt sich aus der Zahl, die im Erasmus-Intensivprogrammvertrag und den Konsortialverträgen mit den Partneruniversitäten vereinbart ist.

(3) Die Voraufnahme zu Lehrveranstaltungen erfolgt automationsgestützt nach dem Präferenzprinzip. Ordentliche Studierende des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) werden bevorzugt behandelt.

(4) Die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltung sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung der Abs. 2 und 3 Ausnahmen zuzulassen. Die in Absatz 2 festgelegte Teilungsziffer kann dabei in Kursen der Alternativen Pflichtmodule Grundlagen der Frauen- und Geschlechtergeschichte, Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen und dem Modulteil „Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen“ des Alternativen Pflichtmoduls Historiographiegeschichte und methodische Grundlagen/Feministische Theorie/Fremdsprachen (mit Ausnahme des Kurses „Lektüre historiographischer Texte und Historiographiegeschichte“) sowie in Seminaren (nicht jedoch im Forschungsseminar und im Masterseminar) bis zu einem Drittel überschritten werden.

§ 10 Prüfungsordnung

Die Leistungskontrolle im Masterstudium MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) erfolgt nach den lokalen Benotungssystemen der Partneruniversitäten.

Für die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree) an der Universität Wien gilt:

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle einschließlich aller Fristen und der Gewichtung der einzelnen Leistungskomponenten in der in der Satzung bestimmten Weise bekannt zu geben. Die einzelnen Leistungskomponenten sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat in Inhalt und Umfang den Studienzielen und der studentischen Arbeitsbelastung (ECTS-Punkte), die in diesem Curriculum und dessen Erläuterungen für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehen sind, sowie den Lehr- und Lerninhalten, die im Anhang zu diesem Curriculum beschrieben sind, zu entsprechen.

(2) Die Termine und Orte von Lehrveranstaltungsprüfungen sind durch die Leiterin oder den Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung festzulegen und den Studierenden spätestens drei Wochen vor dem Prüfungsdatum in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien sowie über öffentlichen Aushang am jeweiligen Institut, bekannt zu geben. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

(3) Jede Lehrveranstaltung gilt nur für ein einziges Modul. Mehrfachverwertungen sind ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen erfordert die Erbringung aller jeweiligen Leistungskomponenten. Die positive Absolvierung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfordert in jedem Fall die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit. Schriftliche Arbeiten sind auch in der vom Lehrveranstaltungsleiter oder von der Lehrveranstaltungsleiterin angegebenen elektronischen Form abzugeben.

(5) Die Gesamtbeurteilung für ein Modul ergibt sich nach den universitären Vorgaben. Subsidiär ist das arithmetische Mittel aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Beurteilungen der Lehrveranstaltungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist. Ein Modul kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen können getrennt voneinander wiederholt werden.

(6) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden. Die Gesamtbeurteilung ist nach den universitären Vorgaben zu berechnen. Subsidiär gelten folgende Regelungen: Die Gesamtbeurteilung lautet auf „mit Auszeichnung bestanden“, wenn kein Modul eine schlechtere Beurteilung als „gut“ aufweist und mindestens die Hälfte der Module mit der Note „sehr gut“ beurteilt wurden. Die Gesamtbeurteilungen (1) „sehr gut“, (2) „gut“, (3) „befriedigend“, (4) „genügend“ ergeben sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller in diesem Curriculum vorgesehenen Module (Module, Masterarbeit und Masterprüfung). Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

304. Curriculum für das Abraham Wald-Doktoratsstudium aus Statistik und Operations Research

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das für das Abraham

Wald-Doktoratsstudium aus Statistik und Operations Research in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§1 Anwendungsbereich, Koordination und Zulassung

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die am Institut für Statistik und Decision Support Systems der Universität Wien (kurz: Institut für Statistik) ein Doktorat mit einer Dissertation im Fach Statistik oder im Fach Operations Research erwerben wollen.

(2) Der bzw. die Studienplanleiter/in kann eine ständige Auskunftsperson in Angelegenheiten dieses Doktoratsstudiums bestellen. Diese Person fungiert als Ansprechperson für Studierende und als fachlich kompetente, primäre Auskunftsperson in folgenden Fragen

- (a) Zulassung (§1 (3)),
- (b) Anrechnung (§ 3),
- (c) Auswahl der Prüfer (§ 4 (2) und § 6 (1))
- (d) Zuweisung von Betreuern (§5 (2) und (3))
- (e) Approbation des Themas (§5 (4))
- (f) Auswahl der Beurteiler (§ 5 (7)).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum AW-Doktoratsstudium ist der Abschluss des Magisterstudiums der Statistik an der Universität Wien. Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem Magisterstudium Statistik an der Universität Wien gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges möglich. Ebenso können Absolventen anderer universitärer Diplom- oder Magisterstudiengänge zugelassen werden, wenn sie die fachlichen Kompetenzen für die Absolvierung des AW-Doktoratsstudiums mitbringen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, kann die Zulassung an die Auflage entsprechender Prüfungen im Ausmaß von bis zu 30 ECTS Punkten gebunden werden, um sicherzustellen dass die Studierenden über die notwendigen Vorkenntnisse verfügen.

§2 Studiendauer und –struktur

(1) Das Studium umfasst sechs Semester. Der Gesamtaufwand beträgt 180 ECTS Punkte.

(2) Im Zuge des Studiums sind Vorlesungen oder Kurse im Umfang von 12 Semesterstunden (SSt.) (48 ECTS Punkte) zu absolvieren und durch Zeugnisse zu belegen. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern zu besuchen.

(3) Weiters sind vier Dissertantenseminare im Gesamtumfang von 8 SSt (32 ECTS Punkte) zu absolvieren. Es wird empfohlen, diese Seminare im dritten bis sechsten Semester zu besuchen. Dissertantenseminare, die in verschiedenen Semestern angeboten werden, gelten als verschiedene Lehrveranstaltungen, selbst wenn sie denselben Titel und dieselbe Lehrveranstaltungsnummer tragen.

(4) Außerdem ist eine Dissertation abzufassen und eine Verteidigung der Dissertation durchzuführen. Auf die Dissertation entfallen 96 ECTS Punkte und auf die Verteidigung der Dissertation 4 ECTS Punkte.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 3. Lehrveranstaltungen

(1) Vom Institut für Statistik werden Lehrveranstaltungen (in der Regel Universitätskurse) im Umfang von je 3 SSt (je 12 ECTS) aus folgenden Gebieten angeboten:

1. Advanced Theoretical Statistics
2. Advanced Applied Statistics and Data Analysis
3. Advanced Stochastic Processes and Models
4. Advanced Optimization

Aus diesen Lehrveranstaltungen kann der bzw. die Studierende die nach § 2 Abs. (2) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen frei wählen, wobei jedoch Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei verschiedenen Gebieten zu wählen sind.

(2) Der Studienplanleiter oder die Studienplanleiterin bzw. die in §1 (2) erwähnte Auskunftsperson kann dem zuständigen akademischen Organ auch empfehlen, andere fortgeschrittene Lehrveranstaltungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Universität Wien oder von Partneruniversitäten für alle Studierenden des Doktoratsprogrammes anzurechnen, wenn deren Inhalt und Niveau für das AW-Doktoratsstudium geeignet ist. Dies ist insbesondere dann vorzusehen, wenn das Lehrveranstaltungsangebot des Instituts für Statistik nicht ausreicht. Diese Lehrveranstaltungen sind am Beginn jeden Semesters in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 ECTS Punkten sind jedenfalls aus den in Absatz (1) genannten oder gleichwertigen zu wählen.

(4) Über die Ersetzung von Lehrveranstaltungen aus Abs. (1) durch andere, mit der Dissertation zusammenhängende Lehrveranstaltungen entscheidet im Einzelfall das zuständige akademische Organ. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 ECTS Punkten aus den in Abs. (1) genannten oder gleichwertigen gewählt werden. Falls der bzw. die Studierende die Zustimmung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin gemäß § 5 (1) zur Betreuung der Dissertation bereits erhalten hat, ist mit diesem bzw. dieser im Vorhinein das Einvernehmen herzustellen.

(5) Die Dissertantenseminare nach § 2 Abs. (3) sind in Absprache mit den Betreuern bzw. Betreuerinnen der Dissertation zu absolvieren.

(6) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Dissertation ist im Regelfall in englischer Sprache abzufassen.

§4 Prüfungen

Für die abzulegenden Prüfungen wird ein Rigorosenzeugnis ausgestellt, welches zwei Noten beinhaltet.

(1) Der erste Teil des Rigorosums umfasst die in §2 (2) genannten Lehrveranstaltungen und wird in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt.

(2) Den zweiten Teil des Rigorosums bildet die Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis). Die Verteidigung der Dissertation darf erst nach Bestehen des Prüfungsteils nach Abs. (1) und nach Approbation der Dissertation (§ 5 Abs. (7-9)) stattfinden. Sie ist eine kommissionelle Prüfung vor einem aus drei Prüfern bzw. Prüferinnen bestehenden Prüfungssenat, wobei eine Person den Vorsitz innehat. Die Prüfer bzw. Prüferinnen werden vom zuständigen akademischen Organ gemäß §6 bestellt. Die Verteidigung ist öffentlich und beinhaltet einen kurzen Vortrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin über den Inhalt der

Dissertation und danach die Erörterung von Fragen der Mitglieder des Prüfungssenats und der anwesenden Fachvertreter/innen. Sie findet grundsätzlich in englischer Sprache statt, kann aber auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin und mit Zustimmung des Prüfungssenats auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 5 Verteidigung und Benotung.

(1) In der Regel besteht der Prüfungssenat für die Verteidigung der Dissertation aus den beiden Beurteilern/Beurteilerinnen und einem/einer vom zuständigen akademischen Organ zu bestellenden weiteren Prüfer/Prüferin. Sollten drei Beurteiler/Beurteilerinnen nominiert worden sein, so bilden diese drei Personen in der Regel den Prüfungssenat. Das zuständige akademische Organ ernennt ein Mitglied des Prüfungssenates zum/zur Vorsitzenden. Dieses Mitglied leitet die Verteidigung und die darauf folgende Benotung. Die Benotung ist nicht öffentlich.

(2) Sollte ein Beurteiler bzw. eine Beurteilerin verhindert sein, an der Verteidigung teilzunehmen, so kann das zuständige akademische Organ statt dieser Person einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin nachnominieren.

§6 Akademische Grade.

(1) An die Absolventen bzw. Absolventinnen des AW-Doktoratsstudiums wird der akademische Grad

Doctor of Philosophy (PhD)

verliehen.

(2) Der Zusatz (*Statistics/Statistik*) bzw. (*Operations Research*) kann das Dissertationsfach näher erläutern, ist aber nicht Teil des Titels.

§7 Übergangsbestimmungen.

(1) Ordentliche Studierende im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit einer Dissertation im Bereich Statistik und Operations Research, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, können dieses bis zum 30. September 2012, aber nicht darüber hinaus, fortsetzen. Dabei sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne anzuwenden. Diese Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit diesem Curriculum zu unterstellen. Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die in anderen Doktoratsstudien erfolgreich abgelegt wurden, ist möglich, soweit sie den hier vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das zuständige akademische Organ.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Curriculums ist die Zulassung zu dem bestehenden Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit einer Dissertation im Bereich Statistik und Operations Research nicht mehr möglich.

(3) Dieses Curriculum für das AW-Doktoratsstudium tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden 1. Oktober in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

305. Curriculum für das Doktorat der technischen Wissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Doktorat der technischen Wissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

Bildungsziele

Ziel des Studiums zum Erwerb des Doktorats der technischen Wissenschaften, ist die Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der technischen Wissenschaften beizutragen und dadurch den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Die Absolventen und Absolventinnen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit einen Beitrag zur Forschung zu liefern, der in Form einer Dissertation vorzulegen ist und dem im jeweiligen Fach international üblichen Standard für eine wissenschaftliche Publikation entsprechen soll. Damit dieses vorrangige Ziel des Doktoratsstudiums von den Studierenden erlangt werden kann, ist im Rahmen des Studiums eine Basis der hierfür notwendigen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln. Dies beinhaltet insbesondere die Kenntnis und Diskussion der neueren Fachliteratur, deren Aufarbeitung eine wesentliche Voraussetzung für einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung ist.

Qualifikationsprofil

Ziel des Doktoratsstudiums ist es, durch eigenständige wissenschaftliche Arbeit die Fähigkeit zu erlangen, im Bereich der Forschung sowie in der Analyse realer Problemstellungen Beiträge zu liefern.

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums besteht vor allem darin:

- (i) theoretische Forschung in der Informatik zu betreiben
- (ii) empirische Forschung in der Informatik zu betreiben
- (iii) in der Informatik zu lehren.

Doktoren/innen sind hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig:

- Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen
- Forschungsabteilungen von Wirtschafts- und Industrieunternehmen
- Forschungsabteilungen internationaler Organisationen, wie beispielsweise OECD oder EU
- Forschungsabteilungen in staatlichen Institutionen
- Politik und Medien

Auslandsstudium

Die Struktur des Curriculums soll es den Studierenden ermöglichen, Teile des Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren.

§1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines Diplomstudiums oder Masterstudiums im Bereich der Informatik an einer österreichischen Universität. Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem Abschluss eines Diplomstudiums oder Masterstudiums im Bereich der Informatik gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§2 Aufbau des Studiums

Der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften beträgt 180 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Doktoratsstudium umfasst die Erstellung einer Dissertation, die Verteidigung der Dissertation (Defensio), das Rigorosum sowie die Forschungsprivatissima.

Die Dissertation umfasst 159 ECTS-Punkte, die Defensio umfasst 3 ECTS-Punkte.

Begleitend zur Erstellung der Dissertation sind Forschungsprivatissima im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren

Im Rahmen des Rigorosums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das zuständige akademische Organ kann anlässlich der Meldung von Thema und Betreuerin bzw. Betreuer im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Studierenden die Zahl der zu erbringenden ECTS-Punkte im Rigorosum auf insgesamt bis zu 45 ECTS hinaufsetzen, wenn die Arbeit an der Dissertation nach Bewertung durch das zuständige akademische Organ und die Betreuerin bzw. den Betreuer das Ausmaß von 159 ECTS-Punkten unterschreitet.

§3 Rigorosum

(1) Das Rigorosum besteht aus zwei Teilprüfungen:

1. Im Dissertationsfach sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten zu absolvieren.

2. In einem weiteren Fach, welches das Dissertationsfach sinnvoll ergänzt, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Bei einer Erhöhung der im Rahmen des Rigorosums zu erbringenden ECTS-Punkte gemäß §2 ist das Verhältnis der in den beiden Teilprüfungen zu erbringenden ECTS-Punkte bestmöglich zu wahren.

Jede Teilprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Die Teilprüfung in einem Bereich ist bestanden, wenn der oder die Studierende positive Leistungsnachweise über alle zu diesem Bereich gehörigen Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang vorlegt. Bei mehreren Lehrveranstaltungen ist die Note der Teilprüfung das mit der Zahl der ECTS-Punkte gewichtete arithmetische Mittel der Einzelnoten, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

Die Gesamtnote des Rigorosums ergibt sich aus dem mit der Zahl der ECTS-Punkte gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

(2) Die bzw. der Studierende hat nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation die Genehmigung der im Rahmen des Rigorosums zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Vorhinein von dem zuständigen akademischen Organ einzuholen.

Das zuständige akademische Organ hat darauf hinzuwirken, dass bei den Terminen von Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit auch den Bedürfnissen von außeruniversitär berufstätigen Studierenden entsprochen wird.

§4 Forschungsprivatissima

Begleitend zur Erstellung der Dissertation sind in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation Forschungsprivatissima im Gesamtumfang von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Rahmen der Forschungsprivatissima sind zu Beginn des Dissertationsprojektes die Forschungsfrage, Methode und der Aufbau des Dissertationsvorhabens und am Ende des Dissertationsprojektes deren Ergebnisse zu präsentieren, sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§5 Dissertation und Defensio

Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum des absolvierten Diplom- oder Masterstudiums (gem § 1) festgelegten Studienbereiche zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Studienbereiche zu stehen. Die gemeinsame

Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

Die Dissertation ist nach deren Approbation im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Defensio vor einem aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern bestehenden Prüfungssenat zu verteidigen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation sollte diesem Senat angehören.

§6 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinisch „Doctor technicae“, abg. „Dr. techn.“, zu verleihen.

§7 Übergangsbestimmungen

Studierende des Doktoratsstudiums der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Wissenschaften mit einem Dissertationsfach aus dem Bereich der Informatik können ohne neues Zulassungsverfahren in das Studium der technischen Wissenschaften optieren.

§8 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

306. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden „für die Studienpräses“

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.6.2004) kann die Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen der Studienpräses.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Die Studienpräses nimmt die ihr durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Die Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) Stehen keine geeigneten Personen im Sinne des § 2 zur Verfügung, ist die Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen der Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Die Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

§ 4. Der Studienpräses kommen folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das UG 2002):

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs 1) abzulegen ist
7. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78)
8. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
10. Anerkennung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten (§ 85)
11. Genehmigung des Antrages auf Sperre der Benutzung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
12. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1)
13. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)
14. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)
15. bescheidmäßige Nostrifizierung (§ 90 Abs 3)

§ 5. Der Studienpräses kommen folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 111, vom 04.05.2007) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung (§ 12)
2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 13 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern (§ 15 Abs 1 und 3)

4. bescheidmäßige Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 15 Abs 4)
5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 15 Abs 6)
6. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 15 Abs 7)
7. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 7)
8. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 16 Abs 1 und 3)
9. bescheidmäßige Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 16 Abs 4 iVm § 15 Abs 4)
10. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 16 Abs 4 iVm § 15 Abs 6)
11. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 16 Abs 5 und 6)
12. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 16 Abs 5 iVm § 15 Abs 7)
13. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12 und 15 genannten gesetzlichen Aufgaben für die Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 3, 4, 5, 6, 10, 13 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für die Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 8 und 9 wahrzunehmen, und haben die Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 11 nimmt die Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. jene Aufgaben wahrzunehmen, welche bis zum 31.12.2003 aufgrund der besonderen Studiengesetze in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung oder aufgrund einer Bestimmung im Rahmen des UniStG-Studienplanes durch die Studienkommissionsvorsitzenden zu erfüllen waren;

2. Meldungen auf Unterstellung in den UniStG-Studienplan oder in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen;

3. die Anträge auf Genehmigung der Wahl jener ergänzender und vertiefender Lehrveranstaltungen zu behandeln, welche für die freien Wahlfächer eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Studiums abweichend von den Empfehlungen des UniStG-Studienplanes gewählt werden.

4. die Anträge auf Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer durch Zeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter für jedes Semester, in dem diese Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird zu behandeln (§ 22 Abs 3 HSG 1998).

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft.

Die Studienpräses:
Kopp

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen der Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**SPL**" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG 2002.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)	Studienpräses
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)	SPL
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)	SPL
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74)	Studienpräses
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	SPL
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1)	SPL
7. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78)	SPL
8. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)	Studienpräses

9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	SPL
10. Anerkennung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten (§ 85)	SPL
11. Genehmigung des Antrages auf Sperre der Benutzung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	Studienpräses
12. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1)	SPL
13. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)	Studienpräses
14. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)	Studienpräses
15. bescheidmäßige Nostrifizierung (§ 90 Abs 3)	SPL

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen der Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichterer Verständlichkeit als "SPL" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung (§ 12)	SPL
2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 13 Abs 6)	Studienpräses
3. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und –betreuern (§ 15 Abs 1 und 3)	SPL
4. bescheidmäßige Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 15 Abs 4)	SPL
5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 15 Abs 6)	SPL
6. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 15 Abs 7)	SPL
7. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 7)	Studienpräses
	SPL

8. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 16 Abs 1 und 3)	im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen oder Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
9. bescheidmäßige Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 16 Abs 4 iVm § 15 Abs 4)	SPL im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen oder Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
10. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 16 Abs 4 iVm § 15 Abs 6)	SPL
11. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 16 Abs 5 und 6)	Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers
12. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 16 Abs 5 iVm § 15 Abs 7)	Studienpräses
13. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)	SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbare studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ	Wird wahrgenommen durch
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die oder den fachlich zuständigen Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter wahrgenommen.
2. Heranziehung geeigneter PrüferInnen für die Abhaltung von Modulprüfungen, kombinierten Modulprüfungen und Fachprüfungen (§§ 5 Abs 2, 6 Abs 2, 9 Abs 2)	
3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Modulprüfungen, kombinierte Modulprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§§ 5 Abs 3, 6 Abs 3, 9 Abs 3)	
4. Heranziehung von anderen fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen bei Bedarf (§ 7 Abs 1)	
5. Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums nach Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern (§ 7 Abs 3)	
6. rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungstermine in geeigneter Weise (§ 9 Abs 3)	
7. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 9 Abs 5)	
8. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer/s Vorsitzenden (§ 9 Abs 6)	
9. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 11 Abs 2)	
10. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 11 Abs 3)	
11. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 13 Abs 2)	
12. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen (§ 13 Abs 9)	

WAHLEN

307. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für **Psychologie** der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Dienstag, dem 08. Juli 2008
in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr

im Fakultätssitzungszimmer der Fakultät für Psychologie der Universität Wien (1010 Wien, Liebiggasse 5, rechte Stiege, 1. Stock, Raum 01.46) statt.

Es werden gewählt:

- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

2 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschulerrinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschulerrinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 15. Juli 2008 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan, Ao. Univ.-Prof. Dr. Germain Weber, Dekanat der Fakultät für Psychologie, 1010 Wien, Liebiggasse 5 durch den Hof, Hoherdgeschoss täglich von 10.00 bis 12.00 Uhr, Email: dekanat.psychologie@univie.ac.at anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan Ao. Univ.-Prof. Dr. Germain Weber. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Freitag, 27. Juni 2008, bis zum Freitag, den 04. Juli 2008, 10.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Psychologie, 1010 Wien, Liebiggasse 5 durch den Hof, Hoherdgeschoss, auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Psychologie, 1010 Wien, Liebiggasse 5, per Email dekanat.psychologie@univie.ac.at Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Dienstag, der 01. Juli 2008) schriftlich beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Psychologie, 1010 Wien, Liebiggasse 5, täglich von 10.00 bis 12.00 Uhr eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein

Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Donnerstag, dem 03. Juli 2008) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Psychologie, 1010 Wien, Liebiggasse 5, täglich von 10.00 bis 12.00 Uhr, aufzulegen. Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
Weber

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.